



Bausparkasse Mainz AG

# Offenlegungsbericht über das Geschäftsjahr 2020



**BKM.** Deine Bausparkasse  
Mehr Service. Mehr Sicherheit.

## Offenlegungsbericht über das Geschäftsjahr 2020

### 91. Geschäftsjahr

**Bausparkasse Mainz AG, Kantstraße 1, 55122 Mainz**

|  |    |
|--|----|
| 1. Vorbemerkung  | 3  |
| 2. Anwendungsbereich   | 4  |
| 3. Einschränkung der Offenlegungspflicht                               | 4  |
| 4. Häufigkeit der Offenlegung  | 4  |
| 5. Mittel der Offenlegung  | 4  |
| 6. Risikomanagement  | 5  |
| 7. Anwendungsbereich   | 14 |
| 8. Eigenmittel   | 14 |
| 9. Eigenmittelanforderung  | 29 |
| 10. Gegenparteiausfallrisiko   | 29 |
| 11. Kapitalpuffer  | 30 |
| 12. Kreditrisikoanpassungen  | 30 |
| 13. Unbelastete Vermögenswerte   | 35 |
| 14. Inanspruchnahme von ECAI   | 37 |
| 15. Marktrisiko  | 38 |
| 16. Operationelles Risiko  | 38 |
| 17. Beteiligungen im Anlagebuch  | 38 |
| 18. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch                                  | 39 |
| 19. Risiko aus Verbriefungspositionen                                  | 39 |
| 20. Vergütungspolitik  | 40 |
| 21. Leverage Ratio/Verschuldung  | 41 |
| 22. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken                       | 43 |
| 23. Verwendung von Kreditminderungstechniken                           | 43 |
| 24. Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken | 43 |
| 25. Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko                    | 43 |
| 26. Weitere Kennzahlen der BKM   | 44 |

# Offenlegungs- bericht

## Offenlegungsbericht über das Geschäftsjahr 2020

### Abkürzungsverzeichnis

|         |   |          |  |
|---------|---|----------|--|
| ▶ AGB   | Allgemeine Geschäftsbedingungen         | ▶ LAB    | Liquiditätsablaufbilanz                            |
| ▶ BIS   | BKM ImmobilienService GmbH              | ▶ LCR    | Liquidity Coverage Ratio                           |
| ▶ BKM   | Bausparkasse Mainz AG                   | ▶ MaRisk | Mindestanforderungen an das Risikomanagement       |
| ▶ CET 1 | Common Equity Tier 1                    | ▶ OpRisk | Operationelles Risiko                              |
| ▶ CRR   | Capital Requirements Regulation         | ▶ OTC    | Over-the-counter                                   |
| ▶ ECAI  | External Credit Assessment Institutions | ▶ PD     | Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit) |
| ▶ EWB   | Einzelwertberichtigung                  | ▶ pEWB   | pauschale Einzelwertberichtigung                   |
| ▶ KRMT  | Kreditrisikominderungstechnik           | ▶ PWB    | Pauschalwertberichtigung                           |
| ▶ KWG   | Kreditwesengesetz                       | ▶ SREP   | Supervisory Review and Evaluation Process          |

### 1. Vorbemerkung

Mit der Einführung der Offenlegung nach Basel II (Säule III) und deren Kodifizierung in Europäisches Recht im Rahmen der CRR (Capital Requirements Regulation) wird das Ziel verfolgt, durch die Veröffentlichung von bestimmten Informationen des offenlegenden Kreditinstitutes die Transparenz zu erhöhen, um so zur Stärkung der Sicherheit des Finanzsystems beizutragen. Die Offenlegungsvorschriften gelten für Kreditinstitute gemäß § 1 KWG und Institutgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KWG. Der Offenlegungsbericht der Bausparkasse Mainz AG (BKM) erfolgt auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020.

Die BKM ist ein Kreditinstitut mit einer Bilanzsumme von ca. € 2,5 Mrd. zum Ende des Geschäftsjahres 2020. Die Geschäftstätigkeit der BKM ist dem deutschen Bausparkassengesetz entsprechend auf die Vergabe von Bauspardarlehen und anderen Baudarlehen sowie deren Refinanzierung durch Bauspareinlagen und andere Geldmittel ausgerichtet. Ein ergänzendes Geschäftsfeld ist die Bestandsimmobilienvermittlung der 100-prozentigen Tochtergesellschaft „BKM ImmobilienService GmbH“ (BIS). Die BKM ist ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig. Der Sitz ist Mainz; darüber hinaus werden keine weiteren Standorte unterhalten.

Bezüglich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 wird auf den Geschäftsbericht und dort speziell auf den Anhang (Teil A: Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden) verwiesen. Organe des Unternehmens sind entsprechend dem Aktiengesetz und der Satzung der BKM der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Neben den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des § 26a Abs. 1 Satz 1 (KWG) ist die BKM im Kontext der Säule III (Basel II) zur Offenlegung gemäß den Anforderungen aus den Artikeln 431 bis 455 CRR verpflichtet. Der vorliegende Offenlegungsbericht dient der Erfüllung dieser aufsichtsrechtlichen Transparenzvorschriften.

Der Offenlegungsbericht ist gegliedert gemäß dem Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.11.2013 und aufgebaut nach Artikeln. Sofern ein Artikel nicht relevant ist oder nicht zutrifft, erfolgt ein entsprechender Hinweis im Offenlegungsbericht.

Zusätzliche in § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG definierte Offenlegungsanforderungen zum sogenannten Country-by-Country Reporting enthält der Offenlegungsbericht nicht.

Die Angaben sind auf der Internetseite der BKM AG unter dem Menüpunkt:

### **Die BKM / Investor Relations / Geschäftsbericht**

veröffentlicht.

Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtages zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen bedarf dieser Bericht keines Bestätigungsvermerks und ist daher nicht testiert.

### **2. Anwendungsbereich (Artikel 431 CRR)**

Die BKM und die BIS werden im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss des INTER Versicherungsverein aG in 68165 Mannheim, Erzbergerstr. 9-15, einbezogen. Die Offenlegung der BKM erfolgt auf Ebene des Einzelinstituts. Für die BIS gelten keine Offenlegungspflichten aus dem Artikel 431 CRR.

### **3. Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Artikel 432 CRR)**

Der Offenlegungsbericht steht im Einklang mit Artikel 432 CRR i.V.m. den EBA Leitlinien 2014/14 und bezieht sich ausschließlich auf Informationen, die als wesentlich anzusehen sind. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

Quantitative Offenlegungsinhalte, die weniger als 5 % einer Gesamtposition ausmachen sind als „sonstige Posten“ ausgewiesen; eine weitere Aufschlüsselung ist unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.

### **4. Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR)**

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 der CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offengelegt werden.

Die BKM hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR i.V.m. den EBA Leitlinien 2016/11 dargelegten Merkmale geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung ergab, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

### **5. Mittel der Offenlegung (Artikel 434 CRR)**

Die BKM veröffentlicht den Offenlegungsbericht in Übereinstimmung mit Artikel 434 CRR auf der eigenen Internetseite als eigenständigen Bericht. Der Offenlegungsbericht kann unter der Internetadresse [www.bkm.de](http://www.bkm.de) und dort unter dem Menüpunkt:

### **Die BKM / Investor Relations / Offenlegungsbericht**

abgerufen werden.

## 6. Risikomanagement (Artikel 435 CRR)

### 6.1 Risikomanagement im Allgemeinen (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a bis d CRR)

#### 6.1.1 Grundsätze des Risikomanagements

Unter dem Begriff Risikomanagement versteht die BKM die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen, Maßnahmen und internen Kontrollsysteme zur Risikoidentifizierung, Risikomessung, Risikobeurteilung, Risikolimitierung, Risikosteuerung und Risiko-berichterstattung. Ziele des Risikomanagementprozesses der BKM im Einzelnen sind:

- ▶ Die Etablierung eines adäquaten Risikobewusstseins in der BKM (Risikokultur)
- ▶ Die Identifizierung aller Risiken, denen die BKM ausgesetzt ist
- ▶ Eine ganzheitliche Betrachtung und transparente Darstellung der Risikolage
- ▶ Die Quantifizierung, Limitierung, Analyse und Steuerung der wesentlichen Risiken
- ▶ Die regelmäßige Überprüfung der Verantwortlichkeiten im Risikomanagementprozess
- ▶ Eine regelmäßige Risiko-Berichterstattung und bedarfsgerechte Ad-hoc-Auswertungen
- ▶ Die Gewährleistung einer angemessenen Reaktionszeit für zielorientierte Entscheidungen und Gegensteuerungsmaßnahmen

Die Geschäftsleitung der BKM hat unter Berücksichtigung des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehaltes der geplanten Geschäftsaktivitäten eine Geschäftsstrategie und eine dazu konsistente Risikostrategie festgelegt. Die Risikostrategie ist im Risikohandbuch der BKM dokumentiert. Die Risikostrategie beinhaltet Aussagen zum Risikomanagement und zur Risikoüberwachung der Risiken, denen die BKM in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt ist. Risikokonzentrationen innerhalb einzelner Risikoarten und risikoartenübergreifende Risikokonzentrationen werden im Risikohandbuch beschrieben. Die Überprüfungen und ggf. Aktualisierungen der Geschäftsstrategie sowie der dazugehörigen Risikostrategie erfolgen mindestens jährlich. Weiterhin wird mindestens jährlich eine Analyse der Risikosituation mittels einer Risikoinventur durch ein Risikogremium vorgenommen.

#### 6.1.2 Organisation und Verantwortlichkeiten des Risikomanagements

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für ein funktionierendes Risikomanagement verantwortlich, das dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen Geschäfte der BKM entspricht. Dies schließt auch die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems mit ein. Vom Vorstand werden die Ziele, Strategien und Verfahren für das Risikomanagement sowie die wesentlichen Elemente zur Steuerung der Risikotragfähigkeit (Methoden, Verfahren, wesentliche zugrundeliegende Annahmen) vorgegeben. Die Umsetzung der aus der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie und dem Risikomanagement resultierenden Aufgaben kann vom Vorstand an zuständige Bereiche delegiert werden.

Die Risikocontrolling-Funktion gemäß AT 4.4.1 MaRisk wird in der Hauptabteilung Finanz- und Risikocontrolling und dort in der Abteilung Controlling/Risikocontrolling wahrgenommen. Der Leiter der Hauptabteilung hat zugleich die Leitung der Risikocontrolling-Funktion inne und ist in wichtige risikopolitische Entscheidungen des Vorstands eingebunden. Zu den Aufgaben des Risikocontrollings zählen insbesondere:

- ▶ Unterstützung des Vorstandes in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken,
- ▶ Koordination der Risikoinventur zur Erstellung des Gesamtrisikoprofils,
- ▶ Unterstützung des Vorstandes bei der Einrichtung und Weiterentwicklung von Risikosteuerungs- und controllingprozessen,
- ▶ Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen und eines Risikofrüherkennungsverfahrens,
- ▶ Laufende Überwachung der Risikosituation und der Risikotragfähigkeit sowie – bei Bedarf – Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen zur Einhaltung der eingerichteten Risikolimiten,
- ▶ Regelmäßige Erstellung von Risikoberichten,

- ▶ Verantwortung für die Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen an den Vorstand, weitere Verantwortliche und gegebenenfalls die Interne Revision.

Die Berichterstattung über die Gesamtrisikosituation erfolgt in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise quartalsmäßig mittels des MaRisk-Reports. Neben der Darstellung der Risikosituation und der Risikolimitierungen enthält dieser Bericht auch eine Beurteilung der Risikosituation. Das Controlling/Risikocontrolling berichtet der Geschäftsleitung und diese dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Gesamtrisikosituation und die Ergebnisse von Szenariobetrachtungen und Stresstests.

Die Interne Revision ist eine Stabsstelle und untersteht der gesamten Geschäftsleitung. Unter Beachtung des Umfangs und des Risikogehalts der Betriebs- und Geschäftstätigkeit der BKM prüft und beurteilt die Interne Revision alle Betriebs- und Geschäftsabläufe prozessunabhängig.

Weiterhin hat die BKM gemäß § 25h Abs. 9 KWG eine Stelle zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen und eine Compliance-Funktion eingerichtet. Die zentralen Stellen sind direkt dem Vorstand unterstellt.

### **6.1.3 Risikoidentifikation und -messung**

Die Risikoidentifikation erfolgt über die Risikoinventur. Grund und Ziel der Risikoinventur sind die systematische Erfassung und Bewertung aller Risiken, denen die BKM in Ausübung ihres Geschäftsbetriebs ausgesetzt ist. Die Risikoinventur beinhaltet auch eine Bestandsaufnahme aller wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben (Gesetze im materiellen Sinn), deren Nichteinhaltung zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen kann („Gesetzesinventur“). Die Risikoinventur wird mindestens einmal jährlich und bei Bedarf anlassbezogen durch das Risikogremium vorgenommen. Mitglieder des Risikogremiums sind die Vorstände und die Leiter der Hauptabteilungen der BKM sowie der Leiter des Referats Marktfolge Kredit, der Geldwäschebeauftragte und der Compliance-Beauftragte.

### **6.1.4 Risikotragfähigkeit, Risikosteuerung und -überwachung**

Die BKM hat im Rahmen eines internen Kontrollsystems entsprechend Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation getroffen sowie Risikosteuerungs- und -controllingprozesse etabliert. Unter Risikosteuerung ist der Umgang mit Risiken, d. h. die aktive Beeinflussung der im Rahmen der Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung ermittelten Risikopositionen, zu verstehen. Die definierten Risikosteuerungs- und -controllingprozesse gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Risikoarten werden nicht in die Risikobetrachtung einbezogen.

Grundlage des Risikomanagementsystems der BKM ist das Risikotragfähigkeitskonzept, das sowohl einen ökonomischen als auch einen normativen Steuerungskreis umfasst.

In der ökonomischen Perspektive wird vorrangig eine Betrachtung von Barwerten vorgenommen. Die Substanzsicherung des Instituts und der Schutz der Gläubiger aus ökonomischer Sicht stehen hier im Vordergrund. Aus dem Barwert des Zinsbuches wird nach Abzug der Risiko-, Verwaltungs- und Liquiditätskosten, den Pensions- und Bonusverpflichtungen das barwertige Risikodeckungspotential abgeleitet. Teile davon werden je nach Risikoappetit als Risikodeckungsmasse zur Limitierung der Risikopositionen vom Vorstand zur Verfügung gestellt. Diesen Limiten werden Risiken, die auf extrem seltene Szenarien von einmal in 1.000 Jahren (Konfidenzniveau 99,9 %) skaliert sind, gegenübergestellt.

Die normative Perspektive basiert auf einer Kapitalplanung für mindestens drei volle Kalenderjahre und soll sicherstellen, dass alle regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie darauf basierende interne Anforderungen erfüllt werden. In dieser Perspektive sind alle relevanten Kapitalgrößen als Steuerungsgrößen zu betrachten, insbesondere die Kernkapitalanforderung, die SREP-Gesamtkapitalanforderung, die kombinierte Kapitalpufferanforderung und die Eigenmittelzielkennziffer. Ebenfalls relevant sind Struktur- anforderungen an das Kapital, wie die Höchstverschuldungsquote und Großkreditgrenzen. Alle wesentlichen Risiken werden in die

Betrachtung einbezogen, soweit sie sich sinnvoll durch Kapital begrenzen lassen. Ziel der normativen Perspektive ist die Fortführung des Instituts.

## **6.2. Risikomanagement im Speziellen (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a bis d CRR)**

Nach § 26a KWG i. V. m. den Artikeln 435 bis 455 CRR hat die BKM regelmäßig qualitative und quantitative Informationen über ihre Eigenmittel, die eingegangenen Risiken und ihre Risikomanagementverfahren, einschließlich der verwendeten internen Modelle, zu veröffentlichen. Bei den wesentlichen Risiken handelt es sich um Adressenausfallrisiken (Kundenkreditgeschäft und Eigenanlagen), Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken. Das Risikocontrolling berichtet mit dem MaRisk-Report quartalsweise über alle wesentlichen Risiken an den Vorstand und dieser an den Aufsichtsrat.

Die sonstigen Risiken werden fortlaufend beobachtet und jährlich in der Risikoinventur analysiert. Wir verweisen hierzu auf unsere Angaben im Lagebericht.

### **6.2.1 Adressenausfallrisiko**

Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Gefahr, dass ein Schuldner seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommen kann.

Die BKM unterteilt diese Risikoart in zwei Bereiche:

- ▶ Adressenausfallrisiko „Kundenkreditgeschäft“
- ▶ Adressenausfallrisiko „Eigenanlagen“

#### **Adressenausfallrisiko „Kundenkreditgeschäft“:**

Unter dem Adressenausfallrisiko „Kundenkreditgeschäft“ versteht die BKM das Risiko des Vermögensverlusts durch den Forderungsausfall oder die nicht vertragsgemäße Zahlung der Zinsen und Tilgungen im Rahmen eines Kreditgeschäftes mit Kunden. Ein Schaden kann ferner durch bzw. in Verbindung mit einer kostenaufwendigen Bearbeitung ausgefallener Kreditfälle und durch nicht in vollem Umfang werthaltige Sicherheiten entstehen.

Das Kundenkreditportfolio wird vierteljährlich im Rahmen des MaRisk-Reports analysiert. Hierbei wird das Mengen- und Immobilienkreditgeschäft betrachtet. Die im Rahmen der Analysen festgestellten Ergebnisse werden ggf. kommentiert.

Der MaRisk-Report enthält Kennzahlen und strukturierte Auswertungen u. a. auf folgenden Ebenen:

- ▶ Neugeschäfts- und Bestandsentwicklung,
- ▶ Größenklassen,
- ▶ Ratingklassen,
- ▶ Erwartete und unerwartete Verluste,
- ▶ Besicherungsstruktur,
- ▶ Verzugsquoten und Ausfallquoten sowie
- ▶ Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigung, pauschalierte Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung).

Mit der Einzelwertberichtigung werden erkannte und absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz berücksichtigt. Eine Einzelwertberichtigung wird bei (drohendem) Ausfall einer Forderung gebildet, indem der unbesicherte Teil der Kreditforderung wertberichtigt wird. Die Bildung von Einzelwertberichtigungen leitet sich aus den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des § 252 Abs. 4 HGB (Vorsichtsprinzip) ab. Bei einer außergewöhnlich hohen Einzelwertberichtigung erfolgt eine Ad-hoc-Meldung an den Vorstand. Neben den Einzelwertberichtigungen bildet die BKM für latente Risiken eine versteuerte pauschalierte Einzelwertberichtigung, welche auf einem Portfoliomodell basiert, sowie Pauschalwertberichtigungen.

Die BKM ist Gesellschafter einer GbR von sechs Bausparkassen, die mit externer Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ein gemeinsames Bausparkassenprojekt zur Umsetzung von Basel II/Basel III durchführen. Im Rahmen dieses Projektes wurden Verfahren und Konzepte zur Kalkulation des Adressenausfallrisikos im Kundengeschäft entwickelt. Dazu wurden Schätzverfahren für den Risikoparameter Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) für das Kerngeschäft, nämlich wohnungswirtschaftliche Kredite an Privatpersonen, implementiert. Ebenso wurde ein Schätzmodell für Verlustquoten (LGD) ermittelt. Für die Bestimmung der PD- und LGD-Parameter wurde auf institutseigene Ausfall- und Verlustdaten zurückgegriffen. Diese von der BKM verwendeten Verfahren werden laufend überwacht, statistisch validiert und bei Bedarf verbessert.

Zur Beurteilung des Adressenausfallrisikos im Kundenkreditgeschäft setzt die BKM statistisch-mathematische Verfahren in Form eines Antrags- und Bestandsscorings ein. Zur Quantifizierung der Risikobeträge in der Risikotragfähigkeitsrechnung wird eine Credit Value at Risk-Berechnung auf einem Konfidenzniveau von 99,9 % eingesetzt.

Die Ermittlung des Adressenausfallrisikos „Kundenkreditgeschäft“ basiert methodisch auf einer reinen Ausfallbetrachtung. Deshalb wird zusätzlich das Risiko einer Bonitätsverschlechterung pauschal mit einem 25 % Aufschlag auf die PD berücksichtigt.

#### **Adressenausfallrisiko „Eigenanlagen“:**

Unter dem Adressenausfallrisiko „Eigenanlagen“ versteht die BKM das Risiko eines Vermögensverlusts aus einer Geld-, Wertpapier- oder Schuldscheinanlage sowie bei Derivaten, welches dadurch entstehen kann, dass Emittenten oder Kontrahenten die Rückzahlung einer Forderung einschließlich der Zinsen nicht vertragsgemäß leisten. Das Adressenausfallrisiko „Eigenanlagen“ wird vierteljährlich im Rahmen des MaRisk-Reports analysiert.

Der MaRisk-Report enthält Kennzahlen und Auswertungen über:

- ▶ Volumina
- ▶ Stille Reserven und stille Lasten
- ▶ Erwartete und unerwartete Verluste
- ▶ Externe Ratings

Die Ermittlung des Adressenausfallrisikos für „Eigenanlagen“ erfolgt auf Basis einer Value at Risk-Berechnung mit Hilfe einer Monte-Carlo-Simulation unter Verwendung von 20.000 Simulationsläufen. Eingangsparameter für die Bestimmung der Risikomaße sind die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Kontrahenten (PD), die Höhe der Forderungen (EAD), die Verlustquoten (LGD) und die Faktor-Sensitivität ( $w$ ).

### 6.2.2 Marktpreisrisiken, insbesondere Zinsänderungsrisiken und Credit Spread Risiken

Marktpreisrisiken bestehen für die BKM in Form von Zinsänderungsrisiken (inkl. Volatilitätsrisiken) und Credit Spread Risiken (CSR). Während Zinsänderungsrisiken aus Kundengeschäften, Eigengeschäften und sonstigen Risikopositionen (z. B. Rückstellungen) entstehen können, beschränken sich die Credit Spread Risiken ausschließlich auf die Wertpapiere im Depot A.

Bei Bestimmung der Marktpreisrisiken fließen alle zinstragenden Vermögenswerte und Verpflichtungen ein.

In der ökonomischen Perspektive werden die Zinsänderungsrisiken inkl. der Volatilitätsrisiken in der Form eines Value at Risk mittels einer historischen Simulation in der Anwendung „Ziris; Ziabris“ der Parc-IT berechnet. Wesentliche Parameter der Berechnung sind die Einstellungen zur Länge der Historie, der Haltedauer sowie dem Konfidenzniveau. Das System berechnet den Barwert zum Auswertungstichtag auf Basis der Swapkurve und der Cap-Volatilitäten für die nach Ziris bzw. Ziabris übergeleiteten Eigengeschäfte und den extern zugeliferten Cashflows der restlichen Zinsbuchpositionen. Aus den historischen Veränderungen der Marktparameter über die Haltedauer werden absolute Shiftszenarien der aktuellen Zins- bzw. Volatilitätsstruktur abgeleitet. Mit diesen simulierten Marktdaten werden simulierte Barwerte berechnet, deren Differenzen zum aktuellen Barwert die Gewinne oder Verluste der historischen Simulation darstellen. Aus dieser nach Verlusthöhe sortierten Gewinn- und Verlust-Verteilung wird anhand des Konfidenzniveaus der Verlust selektiert, der mit entsprechender Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

Die Berechnungsparameter Konfidenzniveau und Historie werden je nach Risikoszenario variiert, die Haltedauer hat durchgängig eine Länge von 250 Tagen. Die Risikolimitierung basiert auf einem Konfidenzniveau von 99,9%, das sehr konservativ ist und extreme Marktszenarien berücksichtigt. Als Historie werden 1.500 Tage verwendet.

Implizite Optionen bestehen im außerkollektiven Kreditgeschäft nur in geringem Umfang und werden dort über Ablaufifikationen berücksichtigt. Dem gegenüber ist das Kollektivgeschäft mit einer Vielzahl von Wahlrechten versehen. Deshalb wird zur Prognose des Kundenverhaltens im Kollektivgeschäft ein separates Simulationstool („BASIM“ der Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG) verwendet, in dem das zinssensitive Verhalten der Bausparkunden simuliert wird.

Die Berechnung des Credit Spread Risikos (CSR) erfolgt in der ökonomischen Perspektive für börsennotierte Wertpapiere im Depot A der BKM. In der normativen Perspektive fließen CSR im Fall dauerhafter Wertminderungen im Wertpapierbestand in das GuV-Planergebnis ein.

Die Methodik zur Berechnung des CSR in der ökonomischen Perspektive orientiert sich an der Methodik zur Berechnung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos. Verwendet wird eine Historische Simulation mit folgenden Parametern:

- ▶ Datenhistorie: 1.500 Tage
- ▶ Konfidenzniveau: 99,9%
- ▶ Haltedauer: 250 Tage

Risikofaktoren sind die Zinsdifferenzen zwischen den risikolosen Zinssätzen (Swapkurve) und den Renditen repräsentativer Benchmarks. Die Benchmarks werden von Bloomberg für verschiedenste Marktsegmente und Laufzeiten zur Verfügung gestellt und entsprechen der gewichteten Rendite eines Portfolios gleichartiger Anleihen. Zuordnungskriterien der Anleihen des Depot A zu den Benchmarks sind bei Staatsanleihen das Land, ansonsten die Branche, das Rating sowie die Laufzeit. Aus Gründen der Vereinfachung werden die Positionen auf Indizes mit Laufzeiten von 1, 3, 5, 7 und 10 Jahren gemappt.

### 6.2.3 Liquiditätsrisiken

Zentrale Instrumente der BKM zur Liquiditätsrisikosteuerung sind die Ermittlung, Überwachung und Prognose der Liquidity Coverage Ratio (LCR), die Erstellung eines internen Refinanzierungsplans sowie die Erstellung einer Liquiditätsablaufbilanz (LAB) zur mittel- und langfristigen Analyse der Liquiditätssituation. Auf Basis der Liquiditätsablaufbilanz werden mögliche Liquiditätsrisikokosten ermittelt, die in der ökonomischen Perspektive als Liquiditätsrisiko ausgewiesen werden.

Während die vertraglich fest vereinbarten Zahlungsein- und -ausgänge mit ihren tatsächlichen Werten berücksichtigt werden, basieren die erwarteten Zahlungsein- und -ausgänge auf Parameterannahmen, die mindestens einmal jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

Die Abteilung Controlling/Risikocontrolling erstellt regelmäßig vier Liquiditätsprognose-Szenarien auf Grundlage der Liquiditätsablaufbilanz:

▶ **Normalfall:**

Im „Normalfall“ geht die BKM von intakten Märkten sowie ungestörten und wachstumsorientierten Geschäftsabläufen aus.

▶ **Marktbezogenes Szenario:**

Das „marktbezogene Szenario“ ist gekennzeichnet durch Verspannung an den Geld- und Kapitalmärkten. Dies führt zu sinkenden Marktwerten der Wertpapiere und hierdurch zu einer sinkenden Liquiditätsreserve.

▶ **Institutsbezogenes Szenario:**

Im „institutsbezogenen Szenario“ wird ein Reputationsproblem der BKM unterstellt. Der Reputationsverlust führt zum verstärkten Abzug von Einlagen im Privatkundenbereich. Vertragliche Vorgaben werden jedoch eingehalten.

▶ **Kombiniertes Szenario:**

In diesem Szenario werden die Effekte aus instituts- und marktbezogenem Szenario kombiniert.

Der Überlebenshorizont („survival time“) beschreibt den Zeitraum (beginnend vom Stichtag), in dem ein etwaiger Liquiditätsbedarf durch den Liquiditätspuffer abgedeckt ist. Die aus dem kombinierten Szenario abgeleitete survival time wird als Stressszenario verwendet und soll mindestens 3 Monate betragen. Sollte die survival time für das kombinierte Szenario geringer als 1 Monat sein, kann dies auf einen Liquiditätsengpass (Notfall) hinweisen. Der Begriff des Liquiditätsengpasses ist in einem separaten Liquiditätsnotfallplan der BKM definiert.

#### Offenlegung der quantitativen Informationen über die LCR

| Einzelinstitutsebene<br>in Mio € |                              | Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt) |            |            |            |
|----------------------------------|------------------------------|---|------------|------------|------------|
|                                  |                              | 31.03.2020                              | 30.06.2020 | 30.09.2020 | 31.12.2020 |
| Quartal endet am:                |                              |   |            |            |            |
|                                  |                              | Bereinigter Gesamtwert                  |            |            |            |
| 21                               | Liquiditätspuffer            | 199                                     | 250        | 223        | 307        |
| 22                               | Gesamt Nettomittelabflüsse   | 52                                      | 84         | 61         | 54         |
| 23                               | Liquiditätsdeckungsquote (%) | <b>383</b>                              | <b>298</b> | <b>366</b> | <b>569</b> |

### 6.2.4 Operationelle Risiken

Die BKM definiert das operationelle Risiko als Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von Verfahren, Systemen und/oder Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Hierfür hat die BKM eine zentrale Datenbank implementiert in der alle Schadensfälle erfasst werden. Diese Schadensfalldatenbank bildet die Basis für das operationelle Risikomanagement.

Jeder Mitarbeiter hat ihm bekannt gewordene Schadensfälle an den in seiner Organisationseinheit zuständigen OpRisk Manager zu melden. Somit kann jeder eingetretene Schadensfall in die Schadensfalldatenbank eingestellt werden. Grundsätzlich werden Schäden ab einer Höhe von 250 € erfasst. Bei entsprechender Relevanz können auch kleinere Schäden erfasst werden.

Quartalsweise wird auf Basis der erfassten Schadensfälle in der Abteilung Controlling/Risikocontrolling eine Analyse aller Schadensfälle und deren Entwicklung vorgenommen. Die Analyse wird im Gremium OpRisk erörtert und ggf. werden Gegensteuerungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Bedeutende Schadensfälle ab einer realen Schadenshöhe von 15 T€ werden in der Abteilung Controlling/Risikocontrolling unverzüglich hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert. Zudem wird bei allen Schadensfällen ab 15 T€ mit Abschluss der Schadenserfassung in der Schadensfalldatenbank eine systemseitig automatisch ausgelöste Info-E-Mail an den Marktfolgevorstand versandt. Bei gravierenden Auffälligkeiten (z. B. dringender Handlungsbedarf hinsichtlich bestehender Arbeitsabläufe) wendet sich die Abteilung Controlling/Risikocontrolling unverzüglich an den Marktfolgevorstand. Betrugsfälle werden unter der Kategorie „Dolose Handlungen und Betrug“ erfasst. Die Betrugsfälle werden zum einen vom Gremium OpRisk analysiert und zum anderen werden diese Fälle an den Compliancebeauftragten sowie die Abteilung Recht gemeldet.

Als Risikowert für das operationelle Risiko über den Risikobetrachtungshorizont von 12 Monaten wird die höchste Schadensfallsumme aller aus der Schadensfalldatenbank ableitbaren 12-Monats-Zeitscheiben zzgl. eines Zuschlags von 50 % ermittelt. In die normative Sicht fließt das operationelle Risiko mittels des Standardansatzes auf Basis der Plan-GuV ein.

### **6.2.5 Risikokonzentrationen**

Eine Risikokonzentration ist eine Anhäufung von Gleichartigkeiten in risikorelevanten Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die dazu führt, dass einzelne Ereignisse überproportional große Belastungen erzeugen können. Risikokonzentrationen können u.a. durch das Geschäftsmodell begründet sein. Diese Konzentrationen werden grundsätzlich akzeptiert.

Aufgrund des Geschäftsmodells der BKM liegt bei den Risiken ein Schwergewicht auf den Risikoarten Adressenausfallrisiko und Zinsänderungsrisiko und bei der Besicherung von Darlehen an private Kreditnehmer auf der dinglichen Besicherung. Risikokonzentrationen werden im Rahmen der Risikomessung turnusmäßig beobachtet und ggf. analysiert und berichtet.

Zur Bestimmung von Risikokonzentrationen ermittelt die BKM den Herfindahl-Hirschmann-Index (HHI). Bestehende Risikokonzentrationen werden im MaRisk-Report gewürdigt. Unabhängig von der Ermittlung des HHI werden die 10 größten institutionellen Geldgeber sowie die privaten und gewerblichen Kundenkreditnehmer ab einer Kreditvaluta von 1 Mio. € ermittelt und im MaRisk-Report ausgewiesen.

### **6.2.6 Stresstests und adverses Szenario**

Die Messung der wesentlichen Risiken für die BKM basiert auf einem hohen Sicherheitsniveau. I.d.R. wird mit einem Konfidenzniveau von 99,9% gerechnet und es werden möglichst lange historische Betrachtungszeiträume zugrunde gelegt. Trotzdem sind Szenarien denkbar, die über diese Maßstäbe hinausgehen oder in der zugrundeliegenden Historie nicht vorkamen.

Um solche außergewöhnlichen, jedoch plausiblen Ereignisse in der Risikobetrachtung zu berücksichtigen, sind Stresstests entwickelt worden, die auf verschiedenen Betrachtungsansätzen basieren, so z. B.:

- ▶ Erhöhung und/oder Spiegelung der Historie bei einem Konfidenzniveau von 99,9%,
- ▶ Individuell hergeleitete Szenarien,
- ▶ Berücksichtigung extern vorgegebener Anforderungen,
- ▶ Veränderung der Risikofaktoren in einem Maße, dass die Mindestanforderung an das Eigenkapital gerade nicht mehr erfüllt werden (Inverser Stresstest).

Diese Szenarien werden isoliert pro Risikoart sowie als Gesamtbankrisiko berechnet und der Risikotragfähigkeit gegenübergestellt. Grundsätzlich erfolgt die Berechnung und Analyse aller definierten Stressszenarien vierteljährlich. Im MaRisk-Report werden die Stressszenarien berichtet und bei Bedarf kommentiert bzw. mit Handlungsempfehlungen versehen.

Grundsätzlich erfolgt die Überprüfung aller Stressszenarien mindestens jährlich.

In der normativen Perspektive wird die Betrachtung durch ein adverses Szenario ergänzt. Das adverse Szenario zielt darauf ab, die Kapitalplanung unter Berücksichtigung negativer Aspekte zu stressen. Im adversen Szenario werden hierbei Entwicklungen unterstellt, die von der Erwartung abweichen.

### **6.2.7 Risikolimitierung und Überwachung**

Grundsätzlich legt der Gesamtvorstand einmal pro Jahr fest, welcher Anteil des barwertigen Risikodeckungspotentials (RDP) als Risikodeckungsmasse (RDM) zur Abdeckung und Limitierung der wesentlichen Risiken allokiert werden soll. Dabei werden maximal 95 % des RDP als RDM zur Risikoabschirmung der wesentlichen Risikoarten zur Verfügung gestellt. Die verbleibenden 5 % dienen als Risikopuffer für die nicht wesentlichen Risiken.

In der ökonomischen Perspektive wird die zur Verfügung gestellte RDM auf Einzellimite für jede wesentliche Risikoart heruntergebrochen.

## **6.3. Erklärung zur Angemessenheit des Risikomanagementverfahrens (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e und f CRR)**

### **Angemessenheit des Risikomanagementverfahrens**

Der Vorstand der BKM erachtet das Risikomanagementsystem für angemessen, um die in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehenden aktuellen und künftigen Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Risikosteuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Das Risikomanagementsystem ist in Bezug auf das Risikoprofil und die Geschäftsstrategie der BKM abgestimmt und angemessen.

### **Konzise Risikoerklärung**

Das in diesem Bericht dargelegte Risikoprofil steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie der BKM. Die Messung und Beurteilung bestehender und zukünftiger Risiken zeigten bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses keine Auffälligkeiten, die die zukünftige Entwicklung der BKM nachhaltig gefährden könnten. Näheres hierzu, insbesondere zu wichtigen Kennzahlen und Angaben zum bestehenden Risikomanagementsystem, können den Kapiteln 6.1 und 6.2 des vorliegenden Offenlegungsberichts entnommen werden. Der Vorstand der BKM hält fest, dass in der Geschäftsplanung erkennbare Risiken im Risikomanagementsystem angemessen berücksichtigt und unerwartete Verluste durch die zur Verfügung stehende Risikodeckungsmasse abgedeckt sind.

## **6.4 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen (Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a) CRR)**

Über ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder der BKM hinaus bekleiden Herr Dr. Bernd Dedert und Herr Michael Hawighorst keine Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen bei anderen Unternehmen.

## 6.5 Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe b) CRR)

Das Leitungsorgan der BKM besteht aus dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Die Mitglieder des Vorstandes der BKM werden sorgfältig durch den Aufsichtsrat gewählt. Dabei sind fachliche und persönliche Eignung, Zuverlässigkeit sowie die Beachtung der Vorgaben aus § 25c KWG die notwendige Voraussetzung für eine Tätigkeit als Vorstand der BKM. Die Vorstände haben theoretische und praktische Erfahrungen in den für die BKM relevanten Geschäftsgebieten sowie in allen Steuerungsfunktionen eines Kreditinstituts und verfügen über Leitungserfahrung. Ausgangspunkt ist die Definition eines Soll-Profiles für die zu besetzende Stelle im Vorstand unter besonderer Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vorstandsmitglieder in Kreditinstituten. Zur Anwendung kommt ein mehrstufiges, strukturiertes Auswahlverfahren, mittels dessen die auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit ausgelegte Strategie sowie die persönliche Integrität der Kandidaten/-innen abgesichert wird.

Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt gemäß § 96 Abs. 1 AktG durch den INTER Versicherungsverein a.G. als mittel- und unmittelbar 100 %iger Gesellschafter der BKM unter Beachtung entsprechender gesetzlicher Vorgaben und Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes.

## 6.6. Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Basis der fachlichen Qualifikation durch den Aufsichtsrat.

Mit dem „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ will der Gesetzgeber mittelfristig den Anteil von Frauen an Führungspositionen signifikant verbessern. Die BKM bekennt sich zur Chancengleichheit von Frauen und Männern auf allen Ebenen und setzt dies im Rahmen der realen Möglichkeiten und betrieblichen Gegebenheiten bereits heute um:

|                      | Anteil Frauen |           |
|----------------------|---------------|-----------|
|                      | Ist-Situation | Zielgröße |
| Aufsichtsrat:        | 17 %          | 17 %      |
| Vorstand             | 0 %           | 0 %       |
| Erste Führungsebene  | 8 %           | 8 %       |
| Zweite Führungsebene | 17 %          | 20 %      |

Als Termin für die Zielerreichung wurde der 31.12.2021 festgesetzt. Unabhängig davon bleibt es das Ziel der BKM, den Anteil von Frauen in Führungspositionen sukzessive weiter zu steigern.

## 6.7. Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen

Die BKM ist kein bedeutendes Institut im Sinne von § 25d Absatz 3 KWG. Dementsprechend hat der Aufsichtsrat von der Bildung eines Risikoausschusses abgesehen. Die Aufsichtsratsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. Hierzu fanden im vergangenen Jahr vier Sitzungen statt. Außerdem erhält der Aufsichtsrat (mindestens) vierteljährlich einen Bericht über die Risikoentwicklung, in dem u.a. ein Überblick über die wesentlichen Risiken, Informationen zur Risikotragfähigkeit sowie zur Limitauslastung dargestellt sind. Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden dem Aufsichtsrat unverzüglich weitergeleitet. Im vergangenen Jahr gab es keine derartige Ad-hoc-Berichterstattung.

## 6.8. Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Die Risiko-Berichterstattung an das Leitungsorgan ist eng mit der quartalsweisen Risikobewertung verknüpft. Im Rahmen des vierteljährlichen Risikoberichts wird die Entwicklung aller wesentlichen Risikoarten bewertet, dokumentiert und kommentiert. Außerdem enthält der Bericht die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsberechnung. Alle Instrumente der Risiko-Berichterstattung sind direkt an den Vorstand adressiert. Darüber hinaus werden diese Themen monatlich im Bilanzstrukturausschuss unter Teilnahme eines Vorstandsmitglieds besprochen. Neben der turnusmäßigen Berichterstattung gibt es bei Auftreten neuer Risiken eine Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand. Der Vorstand berichtet seinerseits vierteljährlich, sowie bei Bedarf anlassbezogen, an den Aufsichtsrat.

## 7. Anwendungsbereich für Institute gemäß Richtlinie 2013/36 EU (Artikel 436 CRR)

Der Artikel 436 CRR gilt für die Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz, eingetragen im Registergericht Mainz unter der Handelsregisternummer HRB 0090. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Beteiligung an der BIS ist gemäß § 296 Abs. 2 HGB handelsrechtlich kein Konzernabschluss zu erstellen.

Die BKM und die BIS werden im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss des INTER Versicherungsvereins aG in 68165 Mannheim, Erzbergerstr. 9-15, mit einbezogen.

Die BKM ist in keinen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen und führt auch keine aufsichtsrechtliche Konsolidierung durch. Vor diesem Hintergrund erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich auf Einzelinstitutsebene.

## 8. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Eigenmittel der BKM setzen sich aus hartem Kernkapital (CET1) und Ergänzungskapital (T2) zusammen.

Das harte Kernkapital setzt sich im Wesentlichen aus dem gezeichneten Kapital, den Kapital- und Gewinnrücklagen sowie aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zusammen. Das Ergänzungskapital besteht aus Nachrangkapital und Kreditrisikoanpassungen.

Gemäß dem am 27.04.2021 festgestellten Jahresabschluss sowie der Beschlussfassung der Gewinnverwendung der BKM stellten sich die Eigenmittel wie folgt dar:

| Nr.      | alle Beträge in Mio. €                                | 31.12.2020   |
|----------|---|--------------|
| 1        | Eingezahlte Kapitalinstrumente                        | 28,1         |
| 2        | Agio  | 3,7          |
| 3        | Sonstige Rücklagen                                    | 87,1         |
| 4        | Fonds für allgemeine Bankrisiken                      | 13,6         |
| 5        | (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte              | 1,1          |
| 6        | (-) aktive latente Steuern aus temporären Differenzen | 2,7          |
| <b>7</b> | <b>Hartes Kernkapital</b>                             | <b>128,7</b> |
| 8        | Ergänzungskapital (T2)                                | 34,3         |
| <b>9</b> | <b>Eigenmittel</b>                                    | <b>163,0</b> |

Tabelle 1: Jahresabschluss

In Bezug auf die bilanziellen Eigenkapitalbestandteile (Nr. 1-3) i.H.v. 118,9 Mio. € bestehen keine Unterschiede zu den Kapitalbestandteilen der Eigenmittel.

Hinsichtlich der Konditionen und Restlaufzeiten der nachrangigen Verbindlichkeiten wird auf den Geschäftsbericht 2020 und dort auf den Anhang Seite 37 und 38 verwiesen.

Nachstehend erfolgt die Offenlegung der Eigenmittel nach Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschlussfassung der Gewinnverwendung durch die Hauptversammlung gemäß Anhang IV zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission (CRR)

| Offenlegung der Eigenmittel                                 |   | nach<br>Feststellung | vor<br>Feststellung | Verordnung (EU)<br>Nr. 575/2013<br>Verweis auf Artikel | handelsrechtliche<br>Kapitalherkunft:<br>Bilanzposition |
|---|---|----------------------|---------------------|--|---|
| <b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b> |   |                      |                     |  |   |
| 1   | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio  | 28.080.000,00        | 28.080.000,00       | 26 (1), 27, 28, 29,                                    | gezeichnetes Kapital                                    |
|   | davon: Art des Finanzinstruments 1  | 28.080.000,00        | 28.080.000,00       | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3          | k.A.  |
|   | davon: Art des Finanzinstruments 2  | k.A.                 | k.A.                | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3          | k.A.  |
|   | davon: Art des Finanzinstruments 3  | k.A.                 | k.A.                | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3          | k.A.  |
| 2   | Einbehaltene Gewinne  | 87.106.585,70        | 84.706.585,70       | 26 (1) (c)   | Gewinnrücklagen   |
| 3   | Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)  | 3.692.398,43         | 3.692.398,43        | 26 (1)   | Kapitalrücklagen  |
| 3a  | Fonds für allgemeine Bankrisiken  | 13.585.000,00        | 11.375.000,00       | 26 (1) (f)   | Fonds für allgemeine Bankrisiken                        |
| 4   | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft  | k.A.                 | k.A.                | 486 (2)  | k.A.  |
| 5   | Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)   | k.A.                 | k.A.                | 84, 479, 480   | k.A.  |
| 5a  | Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden   | k.A.                 | k.A.                | 26 (2)   | k.A.  |
| 6   | Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen   | 132.463.984,13       | 127.853.984,13      | Summe der Zeilen 1 bis 5a                              |   |
| <b>Hartes Kernkapital (CET) regulatorische Anpassungen</b>  |   |                      |                     |  |   |
| 7   | Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)  | k.A.                 | k.A.                | 34, 105  | k.A.  |
| 8   | Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)   | -1.059.947,14        | -1.328.935,97       | 36 (1) (b), 37   | immaterielle Vermögensgegenstände                       |
| 9   | In der EU: leeres Feld  |                      |                     |  |   |
| 10  | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (c), 38   | k.A.  |
| 11  | Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen   | k.A.                 | k.A.                | 33 (1) (a)   | k.A.  |
| 12  | Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge   | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (d), 40, 159)                                   | k.A.  |
| 13  | Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)  | k.A.                 | k.A.                | 32 (1)   | k.A.  |
| 14  | Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten  | k.A.                 | k.A.                | 33 (b)   | k.A.  |
| 15  | Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)   | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (e), 41   | k.A.  |
| 16  | Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)   | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (f), 42   | k.A.  |

| Offenlegung der Eigenmittel |   | nach<br>Feststellung | vor<br>Feststellung | Verordnung (EU)<br>Nr. 575/2013<br>Verweis auf Artikel         | handelsrechtliche<br>Kapitalherkunft:<br>Bilanzposition |
|-----------------------------|---|----------------------|---------------------|--|---|
| 17                          | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (g), 44   | k.A.  |
| 18                          | Direkte und indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)   | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79                     | k.A.  |
| 19                          | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)       | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79         | k.A.  |
| 20                          | In der EU: leeres Feld  | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 20a                         | Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risiko-gewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht  | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (k)   | k.A.  |
| 20b                         | davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)   | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (k) (i), 89 bis 91                                      | k.A.  |
| 20c                         | davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)  | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258                 | k.A.  |
| 20d                         | davon: Vorleistungen (negativer Betrag)   | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (k) (iii), 379 (3)                                      | k.A.  |
| 21                          | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)                | -2.681.690,14        | -3.169.589,02       | 36 (1) (c), 38, 48 (1), (a)                                    | aktive latente Steuern                                  |
| 22                          | Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)  | k.A.                 | k.A.                | 48 (1)   | k.A.  |
| 23                          | davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (i), 48 (1) (b)   | k.A.  |
| 24                          | In der EU: leeres Feld  | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 25                          | davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren   | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (c), 38, 48 (1), (a)                                    | k.A.  |
| 25a                         | Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)   | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (a)   | k.A.  |
| 25b                         | Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)   | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (l)   | k.A.  |
| 27                          | Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)   | 0,00                 | 0,00                | 36 (1) (j)   | k.A.  |
| 28                          | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt   | -3.741.637,28        | -4.498.524,99       | Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27 | k.A.  |
| 29                          | Hartes Kernkapital (CET1)   | 128.722.346,85       | 123.355.459,14      | Zeile 6 abzüglich Zeile 28                                     | k.A.  |

| Offenlegung der Eigenmittel                                       |   | nach<br>Feststellung | vor<br>Feststellung | Verordnung (EU)<br>Nr. 575/2013<br>Verweis auf Artikel                             | handelsrechtliche<br>Kapitalherkunft:<br>Bilanzposition |
|---|---|----------------------|---------------------|--|---|
| <b>Zusätzliches Kernkapital (AT) regulatorische Anpassungen</b>   |   |                      |                     |  |   |
| 30  | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio  | k.A.                 | k.A.                | 51, 52   | k.A.  |
| 31  | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft  | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 32  | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft   | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 33  | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft   | k.A.                 | k.A.                | 486 (3)  | k.A.  |
| 34  | Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden                                 | k.A.                 | k.A.                | 85, 86   | k.A.  |
| 35  | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft   | k.A.                 | k.A.                | 486 (3)  | k.A.  |
| 36  | Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen  | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| <b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b> |   |                      |                     |  |   |
| 37  | Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)   | k.A.                 | k.A.                | 52 (1) (b), 56 (a), 57   | k.A.  |
| 38  | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | k.A.                 | k.A.                | 56 (b), 58   | k.A.  |
| 39  | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)                    | k.A.                 | k.A.                | 56 (c), 59, 60, 79   | k.A.  |
| 40  | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)       | k.A.                 | k.A.                | 56 (d), 59, 79   | k.A.  |
| 41  | In der EU: leeres Feld  | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 41a   | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  | k.A.                 | k.A.                | 472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a) | k.A.  |
| 42  | Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)  | k.A.                 | k.A.                | 56 (e)   | k.A.  |
| 43  | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt  | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 44  | Zusätzliches Kernkapital (AT1)  | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 45  | Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)   | 128.722.346,85       | 123.355.459,14      | Summe der Zeilen 29 und 44   | k.A.  |

| Offenlegung der Eigenmittel                               |   | nach<br>Feststellung | vor<br>Feststellung | Verordnung (EU)<br>Nr. 575/2013<br>Verweis auf Artikel | handelsrechtliche<br>Kapitalherkunft:<br>Bilanzposition |
|---|---|----------------------|---------------------|--|---|
| <b>Ergänzungskapital (T2): Instrument und Rücklagen</b>   |   |                      |                     |  |   |
| 46  | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio  | 25.996.323,70        | 25.996.323,70       | 62, 63   | nachrangige<br>Verbindlichkeiten                        |
| 47  | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft  | k.A.                 | k.A.                | 486 (4)  | k.A.  |
| 48  | Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden              | k.A.                 | k.A.                | 87, 88, 480  | k.A.  |
| 49  | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft   | k.A.                 | k.A.                | 486 (4)  | k.A.  |
| 50  | Kreditrisikoanpassungen   | 8.330.000,00         | 7.770.000           | 62 (c) und (d)   | Vorsorgereserve 340f                                    |
| 51  | Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen  | 34.326.323,70        | 33.766.323,70       |  |   |
| <b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b> |   |                      |                     |  |   |
| 52  | Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)  | k.A.                 | k.A.                | 63 (b) (i), 66 (a), 67                                 | k.A.  |
| 53  | Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)                                | k.A.                 | k.A.                | 66 (b), 68   | k.A.  |
| 54  | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | k.A.                 | k.A.                | 66 (c), 69, 70, 79                                     | k.A.  |
| 55  | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)                    | k.A.                 | k.A.                | 66 (d), 69, 79, 477 (4)                                | k.A.  |
| 56  | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)                                     | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 57  | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt  | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 58  | Ergänzungskapital (T2)  | 34.326.323,70        | 33.676.323,70       |  | k.A.  |
| 59  | Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)   | 163.048.670,55       | 157.121.782,84      |  | k.A.  |
| 60  | Risikogewichtete Aktiva insgesamt   | 1.035.138.946,54     | 1.032.760.032,72    |  | k.A.  |

| Offenlegung der Eigenmittel           |  | nach<br>Feststellung | vor<br>Feststellung | Verordnung (EU)<br>Nr. 575/2013<br>Verweis auf Artikel | handelsrechtliche<br>Kapitalherkunft:<br>Bilanzposition |
|---------------------------------------|--|----------------------|---------------------|--|---|
| <b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b> |  |                      |                     |  |   |
| 61                                    | Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)   | 12,44                | 11,94               | 92 (2) (a)   | k.A.  |
| 62                                    | Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)   | 12,44                | 11,94               | 92 (2) (b)   | k.A.  |
| 63                                    | Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)   | 15,75                | 15,21               | 92 (2) (c)   | k.A.  |
| 64                                    | Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 2,509                | 2,509               | CRD 128, 129, 130, 131,133                             | k.A.  |
| 65                                    | davon: Kapitalerhaltungspuffer   | 2,50                 | 2,50                |  | k.A.  |
| 66                                    | davon: antizyklischer Kapitalpuffer  | 0,009                | 0,009               |  | k.A.  |
| 67                                    | davon: Systemrisikopuffer  | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 67a                                   | davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)   | k.A.                 | k.A.                | CRD 131  | k.A.  |
| 68                                    | Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)  | 4,44                 | 3,94                | CRD 128  | k.A.  |
| 69                                    | (in EU-Verordnung nicht relevant)  | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 70                                    | (in EU-Verordnung nicht relevant)  | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 71                                    | (in EU-Verordnung nicht relevant)  | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| <b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b> |  |                      |                     |  |   |
| 72                                    | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)  | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 6066 (c), 69, 70,      | k.A.  |
| 73                                    | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)  | k.A.                 | k.A.                | 36 (1) (i), 45, 48                                     | k.A.  |
| 74                                    | In der EU: leeres Feld   | k.A.                 | k.A.                |  | k.A.  |
| 75                                    | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)   | 13.140.403,70        | 12.652.504,82       | 36 (1) (c), 38, 48                                     | aktive latente Steuern                                  |

| Offenlegung der Eigenmittel  |   | nach<br>Feststellung | vor<br>Feststellung | Verordnung (EU)<br>Nr. 575/2013<br>Verweis auf Artikel | handelsrechtliche<br>Kapitalherkunft:<br>Bilanzposition |
|--|---|----------------------|---------------------|--|---|
| <b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>                         |   |                      |                     |  |   |
| 76   | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)                               | 8.330.000,00         | 7.770.000,00        |  | Vorsorgereserve 340f                                    |
| 77   | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes  | 11.989.498,78        | 11.974.251,94       | 62   | k.A.  |
| 78   | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | k.A.                 | k.A.                | 62   | k.A.  |
| 79   | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes                                     | k.A.                 | k.A.                | 62   | k.A.  |
| <b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)</b> |   |                      |                     |  |   |
| 80   | Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten  | k.A.                 | k.A.                | 484 (3), 486 (2) und (5)                               | k.A.  |
| 81   | Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)  | k.A.                 | k.A.                | 484 (3), 486 (2) und (5)                               | k.A.  |
| 82   | Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten   | k.A.                 | k.A.                | 484 (4), 486 (3) und (5)                               | k.A.  |
| 83   | Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)   | k.A.                 | k.A.                | 484 (4), 486 (3) und (5)                               | k.A.  |
| 84   | Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten  | k.A.                 | k.A.                | 484 (5), 486 (4) und (5)                               | k.A.  |
| 85   | Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)  | k.A.                 | k.A.                | 484 (5), 486 (4) und (5)                               | k.A.  |

Tabelle 2: Offenlegung der Eigenmittel

## Anhang zu Artikel 437

Nachfolgend werden die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Durchführungsverordnung (EU) 1423/2013 Anhang II dargestellt:

| Nr.                                   | Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente   | 01                        | 02   | 03   |
|---------------------------------------|--|---------------------------|--|--|
| 1                                     | Emittent   | Bausparkasse Mainz AG     | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  |
| 2                                     | Einheitliche Kennung   | k.A.                      | Schuldscheindarlehen ohne externe Referenz             | Schuldscheindarlehen ohne externe Referenz             |
| 3                                     | Für das Instrument geltendes Recht   | Deutsches Recht           | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  |
| <b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b> |  |                           |  |  |
| 4                                     | CRR-Übergangsregelungen  | Hartes Kernkapital (CET1) | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 5                                     | CRR-Regeln nach der Übergangszeit  | Hartes Kernkapital (CET1) | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 6                                     | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene  | Soloebene                 | Soloebene  | Soloebene  |
| 7                                     | Instrumenttyp  | Grundkapital              | Nachrangdarlehen                                       | Nachrangdarlehen                                       |
| 8                                     | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 28,100                    | 0,700  | 0,400  |
| 9                                     | Nennwert des Instruments   | 28,1 Mio. €               | 2,0 Mio. €   | 1,0 Mio. €   |
| 9a                                    | Ausgabepreis   | k.A.                      | 100 %  | 100 %  |
| 9b                                    | Tilgungspreis  | k.A.                      | 100 %  | 100 %  |
| 10                                    | Rechnungslegungsklassifikation   | Grundkapital              | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 |
| 11                                    | Ursprüngliches Ausgabedatum  | Diverse                   | 04.10.2012   | 04.10.2012   |
| 12                                    | Unbefristet oder mit Verfalltermin   | Unbefristet               | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      |
| 13                                    | Ursprünglicher Fälligkeitstermin   | Keine Fälligkeit          | 04.10.2022   | 04.10.2022   |
| 14                                    | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht  | Nein                      | Nein   | Nein   |
| 15                                    | Wählbarer Kündigungstermin, bedingter Kündigungstermin und Tilgungsbetrag                                    | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 16                                    | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar  | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| <b>Coupons/Dividenden</b>             |  |                           |  |  |
| 17                                    | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen  | k.A.                      | Fest   | Fest   |
| 18                                    | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex   | k.A.                      | 4,500 %  | 4,500 %  |
| 19                                    | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“   | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 20a                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)                                    | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 20b                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)                     | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 21                                    | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes                                    | k.A.                      | Nein   | Nein   |
| 22                                    | Nicht kumulativ oder kumulativ   | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 23                                    | Wandelbar oder nicht wandelbar   | Nicht wandelbar           | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  |
| 24                                    | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung  | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 25                                    | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise  | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 26                                    | Wenn wandelbar: Wandlungsrate  | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 27                                    | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ   | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 28                                    | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird   | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 29                                    | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird  | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 30                                    | Herabschreibungsmerkmale   | Nein                      | Nein   | Nein   |
| 31                                    | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung  | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 32                                    | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise   | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 33                                    | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend  | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 34                                    | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung                                      | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |
| 35                                    | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)                     | k.A.                      | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen |
| 36                                    | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente   | Nein                      | Nein   | Nein   |
| 37                                    | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen   | k.A.                      | k.A.   | k.A.   |

| Nr.                                   | Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente   | 04   | 05   | 06   |
|---------------------------------------|--|--|--|--|
| 1                                     | Emittent   | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  |
| 2                                     | Einheitliche Kennung   | Schuldscheindarlehen ohne externe Referenz             | Schuldscheindarlehen ohne externe Referenz             | Schuldscheindarlehen ohne externe Referenz             |
| 3                                     | Für das Instrument geltendes Recht   | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  |
| <b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b> |  |  |  |  |
| 4                                     | CRR-Übergangsregelungen  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 5                                     | CRR-Regeln nach der Übergangszeit  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 6                                     | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene  | Soloebene  | Soloebene  | Soloebene  |
| 7                                     | Instrumenttyp  | Nachrangdarlehen                                       | Nachrangdarlehen                                       | Nachrangdarlehen                                       |
| 8                                     | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 2,100  | 0,400  | 3,000  |
| 9                                     | Nennwert des Instruments   | 6,0 Mio. €   | 1,0 Mio. €   | 3,0 Mio. €   |
| 9a                                    | Ausgabepreis   | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 9b                                    | Tilgungspreis  | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 10                                    | Rechnungslegungsklassifikation   | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 |
| 11                                    | Ursprüngliches Ausgabedatum  | 04.10.2012   | 04.10.2012   | 19.12.2014   |
| 12                                    | Unbefristet oder mit Verfalltermin   | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      |
| 13                                    | Ursprünglicher Fälligkeitstermin   | 04.10.2022   | 04.10.2022   | 19.12.2029   |
| 14                                    | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht  | Nein   | Nein   | Nein   |
| 15                                    | Wählbarer Kündigungstermin, bedingter Kündigungstermin und Tilgungsbetrag                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 16                                    | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| <b>Coupons/Dividenden</b>             |  |  |  |  |
| 17                                    | Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen   | Fest   | Fest   | Fest   |
| 18                                    | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex   | 4,500 %  | 4,500 %  | 4,500 %  |
| 19                                    | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20a                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20b                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)                     | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 21                                    | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes                                    | Nein   | Nein   | Nein   |
| 22                                    | Nicht kumulativ oder kumulativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 23                                    | Wandelbar oder nicht wandelbar   | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  |
| 24                                    | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 25                                    | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 26                                    | Wenn wandelbar: Wandlungsrate  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 27                                    | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 28                                    | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 29                                    | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 30                                    | Herabschreibungsmerkmale   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 31                                    | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 32                                    | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 33                                    | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 34                                    | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 35                                    | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)                     | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen |
| 36                                    | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 37                                    | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |

| Nr.                                   | Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente   | 07   | 08   | 09   |
|---------------------------------------|--|--|--|--|
| 1                                     | Emittent   | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  |
| 2                                     | Einheitliche Kennung   | Schuldscheindarlehen ohne externe Referenz             | Schuldscheindarlehen ohne externe Referenz             | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      |
| 3                                     | Für das Instrument geltendes Recht   | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  |
| <b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b> |  |  |  |  |
| 4                                     | CRR-Übergangsregelungen  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 5                                     | CRR-Regeln nach der Übergangszeit  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 6                                     | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene  | Soloebene  | Soloebene  | Soloebene  |
| 7                                     | Instrumenttyp  | Nachrangdarlehen                                       | Nachrangdarlehen                                       | Festgeld mit Nachrangabrede                            |
| 8                                     | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 4,000  | 3,000  | 0,699  |
| 9                                     | Nennwert des Instruments   | 4,0 Mio. €   | 3,0 Mio. €   | 0,699 Mio. €   |
| 9a                                    | Ausgabepreis   | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 9b                                    | Tilgungspreis  | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 10                                    | Rechnungslegungsklassifikation   | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 |
| 11                                    | Ursprüngliches Ausgabedatum  | 19.12.2014   | 19.12.2014   | Diverse  |
| 12                                    | Unbefristet oder mit Verfalltermin   | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      |
| 13                                    | Ursprünglicher Fälligkeitstermin   | 19.12.2029   | 19.12.2029   | 16.04.2025 - 31.12.2025                                |
| 14                                    | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht  | Nein   | Nein   | Nein   |
| 15                                    | Wählbarer Kündigungstermin, bedingter Kündigungstermin und Tilgungsbetrag                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 16                                    | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| <b>Coupons/Dividenden</b>             |  |  |  |  |
| 17                                    | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen  | Fest   | Fest   | Fest   |
| 18                                    | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex   | 4,125 %  | 4,125 %  | 2,530 %  |
| 19                                    | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20a                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20b                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)                     | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 21                                    | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes                                    | Nein   | Nein   | Nein   |
| 22                                    | Nicht kumulativ oder kumulativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 23                                    | Wandelbar oder nicht wandelbar   | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  |
| 24                                    | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 25                                    | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 26                                    | Wenn wandelbar: Wandlungsrate  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 27                                    | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 28                                    | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 29                                    | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 30                                    | Herabschreibungsmerkmale   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 31                                    | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 32                                    | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 33                                    | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 34                                    | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung                                      | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 35                                    | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)                     | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen |
| 36                                    | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 37                                    | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |

| Nr.                                   | Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente   | 10   | 11   | 12   |
|---------------------------------------|--|--|--|--|
| 1                                     | Emittent   | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  |
| 2                                     | Einheitliche Kennung   | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      |
| 3                                     | Für das Instrument geltendes Recht   | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  |
| <b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b> |  |  |  |  |
| 4                                     | CRR-Übergangsregelungen  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 5                                     | CRR-Regeln nach der Übergangszeit  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 6                                     | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene  | Soloebene  | Soloebene  | Soloebene  |
| 7                                     | Instrumenttyp  | Festgeld mit Nachrangabrede                            | Festgeld mit Nachrangabrede                            | Festgeld mit Nachrangabrede                            |
| 8                                     | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 1,329  | 1,145  | 1,876  |
| 9                                     | Nennwert des Instruments   | 1,329 Mio. €   | 1,145 Mio. €   | 1,876 Mio. €   |
| 9a                                    | Ausgabepreis   | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 9b                                    | Tilgungspreis  | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 10                                    | Rechnungslegungsklassifikation   | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 |
| 11                                    | Ursprüngliches Ausgabedatum  | Diverse  | Diverse  | Diverse  |
| 12                                    | Unbefristet oder mit Verfalltermin   | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      |
| 13                                    | Ursprünglicher Fälligkeitstermin   | 06.01.2026 - 29.12.2026                                | 10.01.2017 - 18.12.2027                                | 02.01.2028 - 28.12.2028                                |
| 14                                    | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht  | Nein   | Nein   | Nein   |
| 15                                    | Wählbarer Kündigungstermin, bedingter Kündigungstermin und Tilgungsbetrag                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 16                                    | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| <b>Coupons/Dividenden</b>             |  |  |  |  |
| 17                                    | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen  | Fest   | Fest   | Fest   |
| 18                                    | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex   | 2,560 %  | 2,500 %  | 2,510 %  |
| 19                                    | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20a                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20b                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)                     | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 21                                    | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes                                    | Nein   | Nein   | Nein   |
| 22                                    | Nicht kumulativ oder kumulativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 23                                    | Wandelbar oder nicht wandelbar   | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  |
| 24                                    | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 25                                    | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 26                                    | Wenn wandelbar: Wandlungsrate  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 27                                    | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 28                                    | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 29                                    | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 30                                    | Herabschreibungsmerkmale   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 31                                    | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 32                                    | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 33                                    | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 34                                    | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung                                      | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 35                                    | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)                     | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen |
| 36                                    | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 37                                    | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |

| Nr.                                   | Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente   | 13   | 14   | 15   |
|---------------------------------------|--|--|--|--|
| 1                                     | Emittent   | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  |
| 2                                     | Einheitliche Kennung   | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      |
| 3                                     | Für das Instrument geltendes Recht   | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  |
| <b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b> |  |  |  |  |
| 4                                     | CRR-Übergangsregelungen  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 5                                     | CRR-Regeln nach der Übergangszeit  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 6                                     | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene  | Soloebene  | Soloebene  | Soloebene  |
| 7                                     | Instrumenttyp  | Festgeld mit Nachrangabrede                            | Festgeld mit Nachrangabrede                            | Festgeld mit Nachrangabrede                            |
| 8                                     | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 2,262  | 0,907  | 1,214  |
| 9                                     | Nennwert des Instruments   | 2,262 Mio. €   | 0,907 Mio. €   | 1,214 Mio. €   |
| 9a                                    | Ausgabepreis   | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 9b                                    | Tilgungspreis  | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 10                                    | Rechnungslegungsklassifikation   | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 |
| 11                                    | Ursprüngliches Ausgabedatum  | Diverse  | Diverse  | Diverse  |
| 12                                    | Unbefristet oder mit Verfalltermin   | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      |
| 13                                    | Ursprünglicher Fälligkeitstermin   | 03.01.2029 - 20.12.2029                                | 02.01.2030 - 20.11.2030                                | 28.01.2031 - 30.12.2031                                |
| 14                                    | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht  | Nein   | Nein   | Nein   |
| 15                                    | Wählbarer Kündigungstermin, bedingter Kündigungstermin und Tilgungsbetrag                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 16                                    | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| <b>Coupons/Dividenden</b>             |  |  |  |  |
| 17                                    | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen  | Fest   | Fest   | Fest   |
| 18                                    | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex   | 2,450 %  | 2,700 %  | 2,490 %  |
| 19                                    | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20a                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20b                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)                     | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 21                                    | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes                                    | Nein   | Nein   | Nein   |
| 22                                    | Nicht kumulativ oder kumulativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 23                                    | Wandelbar oder nicht wandelbar   | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  |
| 24                                    | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 25                                    | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 26                                    | Wenn wandelbar: Wandlungsrate  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 27                                    | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 28                                    | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 29                                    | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 30                                    | Herabschreibungsmerkmale   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 31                                    | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 32                                    | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 33                                    | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 34                                    | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung                                      | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 35                                    | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)                     | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen |
| 36                                    | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 37                                    | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |

| Nr.                                   | Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente   | 16   | 17   | 18   |
|---------------------------------------|--|--|--|--|
| 1                                     | Emittent   | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  |
| 2                                     | Einheitliche Kennung   | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      |
| 3                                     | Für das Instrument geltendes Recht   | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  |
| <b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b> |  |  |  |  |
| 4                                     | CRR-Übergangsregelungen  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 5                                     | CRR-Regeln nach der Übergangszeit  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 6                                     | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene  | Soloebene  | Soloebene  | Soloebene  |
| 7                                     | Instrumenttyp  | Festgeld mit Nachrangabrede                            | Festgeld mit Nachrangabrede                            | Festgeld mit Nachrangabrede                            |
| 8                                     | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 0,364  | 0,154  | 0,252  |
| 9                                     | Nennwert des Instruments   | 0,364 Mio. €   | 0,154 Mio. €   | 0,252 Mio. €   |
| 9a                                    | Ausgabepreis   | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 9b                                    | Tilgungspreis  | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 10                                    | Rechnungslegungsklassifikation   | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 |
| 11                                    | Ursprüngliches Ausgabedatum  | Diverse  | Diverse  | Diverse  |
| 12                                    | Unbefristet oder mit Verfalltermin   | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      |
| 13                                    | Ursprünglicher Fälligkeitstermin   | 13.01.2032 - 22.12.2032                                | 05.04.2033 - 21.12.2033                                | 07.01.2034 - 24.12.2034                                |
| 14                                    | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht  | Nein   | Nein   | Nein   |
| 15                                    | Wählbarer Kündigungstermin, bedingter Kündigungstermin und Tilgungsbetrag                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 16                                    | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| <b>Coupons/Dividenden</b>             |  |  |  |  |
| 17                                    | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen  | Fest   | Fest   | Fest   |
| 18                                    | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex   | 2,850 %  | 2,850 %  | 2,630 %  |
| 19                                    | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20a                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20b                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)                     | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 21                                    | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes                                    | Nein   | Nein   | Nein   |
| 22                                    | Nicht kumulativ oder kumulativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 23                                    | Wandelbar oder nicht wandelbar   | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  |
| 24                                    | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 25                                    | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 26                                    | Wenn wandelbar: Wandlungsrate  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 27                                    | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 28                                    | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 29                                    | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 30                                    | Herabschreibungsmerkmale   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 31                                    | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 32                                    | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 33                                    | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 34                                    | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung                                      | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 35                                    | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)                     | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen |
| 36                                    | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 37                                    | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |

| Nr.                                   | Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente   | 19   | 20   | 21   |
|---------------------------------------|--|--|--|--|
| 1                                     | Emittent   | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  |
| 2                                     | Einheitliche Kennung   | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      |
| 3                                     | Für das Instrument geltendes Recht   | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  |
| <b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b> |  |  |  |  |
| 4                                     | CRR-Übergangsregelungen  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 5                                     | CRR-Regeln nach der Übergangszeit  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 6                                     | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene  | Soloebene  | Soloebene  | Soloebene  |
| 7                                     | Instrumenttyp  | Festgeld mit Nachrangabrede                            | Festgeld mit Nachrangabrede                            | Festgeld mit Nachrangabrede                            |
| 8                                     | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 0,430  | 0,075  | 0,127  |
| 9                                     | Nennwert des Instruments   | 0,430 Mio. €   | 0,075 Mio. €   | 0,127 Mio. €   |
| 9a                                    | Ausgabepreis   | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 9b                                    | Tilgungspreis  | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 10                                    | Rechnungslegungsklassifikation   | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 |
| 11                                    | Ursprüngliches Ausgabedatum  | Diverse  | Diverse  | Diverse  |
| 12                                    | Unbefristet oder mit Verfalltermin   | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      |
| 13                                    | Ursprünglicher Fälligkeitstermin   | 03.01.2035 - 16.11.2035                                | 22.01.2036 - 13.12.2036                                | 19.01.2037 - 20.12.2037                                |
| 14                                    | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht  | Nein   | Nein   | Nein   |
| 15                                    | Wählbarer Kündigungstermin, bedingter Kündigungstermin und Tilgungsbetrag                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 16                                    | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| <b>Coupons/Dividenden</b>             |  |  |  |  |
| 17                                    | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen  | Fest   | Fest   | Fest   |
| 18                                    | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex   | 3,000 %  | 3,000 %  | 3,000 %  |
| 19                                    | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20a                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20b                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)                     | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 21                                    | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes                                    | Nein   | Nein   | Nein   |
| 22                                    | Nicht kumulativ oder kumulativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 23                                    | Wandelbar oder nicht wandelbar   | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  |
| 24                                    | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 25                                    | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 26                                    | Wenn wandelbar: Wandlungsrate  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 27                                    | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 28                                    | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 29                                    | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 30                                    | Herabschreibungsmerkmale   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 31                                    | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 32                                    | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 33                                    | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 34                                    | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung                                      | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 35                                    | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)                     | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen |
| 36                                    | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 37                                    | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |

| Nr.                                   | Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente   | 22   | 23   | 24   |
|---------------------------------------|--|--|--|--|
| 1                                     | Emittent   | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  | Bausparkasse Mainz AG                                  |
| 2                                     | Einheitliche Kennung   | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      | Festgeld mit Nachrangabrede ohne externe Referenz      |
| 3                                     | Für das Instrument geltendes Recht   | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  | Deutsches Recht  |
| <b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b> |  |  |  |  |
| 4                                     | CRR-Übergangsregelungen  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 5                                     | CRR-Regeln nach der Übergangszeit  | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 | Ergänzungskapital (T2)                                 |
| 6                                     | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene  | Soloebene  | Soloebene  | Soloebene  |
| 7                                     | Instrumenttyp  | Festgeld mit Nachrangabrede                            | Festgeld mit Nachrangabrede                            | Festgeld mit Nachrangabrede                            |
| 8                                     | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 0,345  | 1,192  | 0,153  |
| 9                                     | Nennwert des Instruments   | 0,345 Mio. €   | 1,192 Mio. €   | 0,153 Mio. €   |
| 9a                                    | Ausgabepreis   | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 9b                                    | Tilgungspreis  | 100 %  | 100 %  | 100 %  |
| 10                                    | Rechnungslegungsklassifikation   | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 | Passivum - fortgeführter Einstandswert                 |
| 11                                    | Ursprüngliches Ausgabedatum  | Diverse  | Diverse  | Diverse  |
| 12                                    | Unbefristet oder mit Verfalltermin   | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      | Mit Verfalltermin                                      |
| 13                                    | Ursprünglicher Fälligkeitstermin   | 16.01.2038 - 29.11.2038                                | 03.01.2039 - 22.11.2039                                | 07.01.2040 - 21.12.2040                                |
| 14                                    | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht  | Nein   | Nein   | Nein   |
| 15                                    | Wählbarer Kündigungstermin, bedingter Kündigungstermin und Tilgungsbetrag                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 16                                    | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| <b>Coupons/Dividenden</b>             |  |  |  |  |
| 17                                    | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen  | Fest   | Fest   | Fest   |
| 18                                    | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex   | 3,000 %  | 2,870 %  | 2,380 %  |
| 19                                    | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20a                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)                                    | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 20b                                   | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)                     | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 21                                    | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes                                    | Nein   | Nein   | Nein   |
| 22                                    | Nicht kumulativ oder kumulativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 23                                    | Wandelbar oder nicht wandelbar   | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  | Nicht wandelbar  |
| 24                                    | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 25                                    | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 26                                    | Wenn wandelbar: Wandlungsrate  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 27                                    | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 28                                    | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 29                                    | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 30                                    | Herabschreibungsmerkmale   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 31                                    | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 32                                    | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 33                                    | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 34                                    | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung  | k.A.   | k.A.   | k.A.   |
| 35                                    | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)                     | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen | Nachrangig zu allen nicht nachrangigen Verpflichtungen |
| 36                                    | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente   | Nein   | Nein   | Nein   |
| 37                                    | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen   | k.A.   | k.A.   | k.A.   |

Tabelle 3: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

## 9. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Die Angemessenheit der Eigenmittel richtet sich nach den Vorschriften des KWG und der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Die BKM wendet zur Ermittlung der Eigenkapitalerfordernisse zur Abdeckung der Adressenausfallrisiken (Kreditrisiko) den Standardansatz nach den Artikeln 111 ff. CRR an. Die Eigenmittelanforderungen zur Abdeckung der operationellen Risiken werden nach dem Standardansatz gem. Artikel 317 und 318 CRR ermittelt. Die Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) wird mit der Standardmethode gemäß Artikel 384 CRR vorgenommen. Eine Eigenmittelunterlegung für Marktrisiken gemäß Artikel 445 CRR entfällt, da die BKM kein Handelsbuchinstitut ist und keine Fremdwährungsrisiken, Abwicklungsrisiken oder Warenpositionsrisiken bestehen.

Zum 31.12.2020 stellen sich die Eigenmittelanforderungen wie folgt dar:

| alle Beträge in Mio. €                              | Risikogewichtete Aktiva | Eigenmittelanforderung |
|---|-------------------------|------------------------|
| <b>Adressenausfall-Risikopositionen</b>             | <b>959,0</b>            | <b>76,7</b>            |
| - Zentralstaaten oder Zentralbanken                 | 32,9                    | 2,6                    |
| - Regionale oder lokale Gebietskörperschaften       | 0,0                     | 0,0                    |
| - Institute   | 42,8                    | 3,4                    |
| - Unternehmen                                       | 84,1                    | 6,7                    |
| - Mengengeschäft                                    | 200,9                   | 16,1                   |
| - durch Immobilien besicherte Positionen            | 549,7                   | 44,0                   |
| - ausgefallene Positionen                           | 30,4                    | 2,4                    |
| - mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 0,8                     | 0,1                    |
| - gedeckte Schuldverschreibungen                    | 4,0                     | 0,3                    |
| - Beteiligungen                                     | 0,4                     | 0,0                    |
| - sonstige Positionen                               | 13,2                    | 1,1                    |
| <b>Operationelles Risiko</b>                        | <b>59,7</b>             | <b>4,8</b>             |
| <b>CVA Risiko</b>                                   | <b>16,2</b>             | <b>1,3</b>             |
| <b>Marktrisiko</b>                                  | <b>0,0</b>              | <b>0,0</b>             |
| <b>Gesamtrisikobetrag</b>                           | <b>1.035,1</b>          | <b>82,8</b>            |

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen für das Adressenausfallrisiko, operationelle Risiko und CVA Risiko

## 10. Gegenparteausfallrisiko (Artikel 439 CRR)

Das Gegenparteausfallrisiko bezeichnet das Risiko, dass eine Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt. Ein solches Gegenparteausfallrisiko kann sich aus dem Abschluss derivativer Geschäfte mit anderen Banken ergeben. Die BKM hat derivative Geschäfte mit anderen Banken ausschließlich in Form von als OTC-Produkten ausgestalteten zinsbezogenen Kontrakten abgeschlossen. Die abgeschlossenen zinsbezogenen Kontrakte dienen der Aktiv-/Passivsteuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos im Bankbuch. Als Methode für die interne und aufsichtsrechtliche Adressenausfallrisikoanrechnung der zinsbezogenen Kontrakte wird die Laufzeitmethode nach Artikel 275 CRR angewendet. Die entsprechenden Kreditäquivalenzbeträge werden zur internen Risikosteuerung auf ein kontrahentenbezogenes Limitsystem angerechnet.

Die Gegenparteausfallrisikoposition aus derivativen Geschäften beträgt 13.500 T€.

Die nachfolgende Übersicht zeigt das Volumen der zum 31. Dezember 2020 bestehenden zinsbezogenen Kontrakte:

| alle Beträge in T€ | Nominalvolumen | beizulegender Wert<br>(positiver Marktwert) | beizulegender Wert<br>(negativer Marktwert) |
|--------------------|----------------|---|---|
| Zinsswaps          | 350.000        | k.A.  | 5.413                                       |

Tabelle 5: derivative Geschäfte

Es erfolgt keine Anwendung von Nettingvereinbarungen. Bei der Ermittlung des Gegenparteausfallrisikos erfolgt keine Anrechnung von Sicherheiten.

## 11. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Zum 1. Januar 2016 trat der in der CRD IV erhaltene und in Deutschland durch das KWG umgesetzte antizyklische Kapitalpuffer in Kraft. Hierbei handelt es sich um ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht. Ziel des Puffers ist es, den Bankensektor und die Realwirtschaft vor systemweiten Risiken zu schützen, die durch außerordentlich hohes Wirtschaftswachstum und eine darauffolgende Abschwungphase im Kreditgeschäft entstehen. Um die Finanzmarktstabilität auch in einem solchen Fall zu gewährleisten, soll der antizyklische Kapitalpuffer die in einer Abschwungphase entstehenden Verluste abfedern.

Die Höhe des Puffers kann zwischen 0 % und 2,5 % liegen und wird von der zuständigen Behörde eines Landes spezifisch für das jeweilige Land festgelegt. Seit dem 01. Januar 2019 ist der Kapitalerhaltungspuffer gemäß § 10c KWG vollständig in Höhe von 2,5 % zu erfüllen. Der individuelle antizyklische Kapitalpuffer eines Instituts ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der in- und ausländischen Kapitalpuffer. Die Gewichtung basiert dabei auf der geografischen Verteilung aller Kreditrisikopositionen gegenüber dem Privatsektor. Für Deutschland hat die BaFin als zuständigen Aufsichtsbehörde den antizyklischen Kapitalpuffer während des gesamten Jahres 2020 auf 0 % belassen.

Nach Artikel 440 CRR erfolgt in Bezug auf die Einhaltung des nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36 vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers in Verbindung mit der delegierten Verordnung 2015/1555 die Veröffentlichung folgender Informationen:

| Zeile |                              | Allgemeine Kreditrisikopositionen |                           | Eigenmittelanforderungen                 | Gewichtung der Eigenmittelanforderungen | Quote des antizyklischen Kapitalpuffers |
|-------|------------------------------|-----------------------------------|---------------------------|--|---|---|
|       |                              | Risikopositionswert (SA)          | Risikopositionswert (IRB) | Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen |   |   |
|       |                              | 010                               | 020                       | 070                                      | 110                                     | 120                                     |
| 010   | Aufschlüsselung nach Ländern |                                   |                           |  |   |   |
|       | Luxemburg                    | 12.167.961,64                     | 0,00                      | 97.343,69                                | 0,14                                    | 0,25                                    |
|       | Norwegen                     | 72.901,43                         | 0,00                      | 2.041,24                                 | 0,00                                    | 1,00                                    |
|       | Tschechien                   | 15.183.318,57                     | 0,00                      | 1.214.665,49                             | 1,73                                    | 0,50                                    |
|       | Bulgarien (068)              | 117,00                            | 0,00                      | 7,02                                     | 0,00                                    | 0,50                                    |
| 020   | <b>Summe</b>                 | <b>27.424.298,64</b>              |                           | <b>1.314.057,44</b>                      | <b>1,87</b>                             |   |

Tabelle 6: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

| Zeile |  | Spalte           |
|-------|--|------------------|
|       |  | 010              |
| 010   | Gesamtforderungsbetrag in €  | 1.035.138.946,54 |
| 020   | Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers               | 0,009            |
| 030   | Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer in € | 93.162,51        |

Tabelle 7: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

## Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Artikel 441)

Die BKM ist kein global systemrelevantes Institut.

## 12. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)

### Risikovorsorge Kreditgeschäft

Die BKM trägt allen Risiken im Kreditgeschäft durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen, pauschalen Einzelwertberichtigungen sowie Pauschalwertberichtigungen angemessen Rechnung.

## Quantitative Angaben zum Forderungsportfolio und dessen Performance

In den nachfolgenden Tabellen erfolgt eine Betrachtung der Risikopositionen nach verschiedenen Kriterien:

Durchschnittsbeträge der Risikopositionen während des Berichtszeitraums ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken sowie der Nettowert der Risikoposition am Ende des Berichtszeitraums (Artikel 442 Satz 1 Buchstabe c CRR).

| Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklassen -                     | Durchschnitts- und Nettowert am Ende des Berichtszeitraums in Mio. € |
|--|--|
| Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken             | 177 (165)  |
| Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften | 17 (17)  |
| Risikopositionen gegenüber Instituten                                    | 183 (175)  |
| Risikopositionen gegenüber Unternehmen                                   | 93 (98)  |
| Risikopositionen aus dem Mengengeschäft                                  | 322 (335)  |
| durch Immobilien besicherte Risikopositionen                             | 1.755 (1.796)  |
| ausgefallene Positionen  | 29 (33)  |
| mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen                        | 0 (1)  |
| Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen             | 40 (40)  |
| Beteiligungsrisikopositionen   | 0 (0)  |
| sonstige Posten  | 13 (13)  |
| <b>Gesamtsumme</b>   | <b>2.629 (2.673)</b>   |

Tabella 8: Durchschnittliche Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklassen (ohne Kredite und Kreditzusagen an BKM ImmobilienService GmbH)

Geografische Verteilung der Risikopositionen aus dem Kreditgeschäft (Art. 442 Satz 1 Buchstabe d CRR)

| Risikopositionsklasse in Mio. €, Berichtsjahr (Vorjahr) | Risikopositionen gegenüber Unternehmen | Risikopositionen aus dem Mengengeschäft | durch Immobilien besicherte Risikopositionen | ausgefallene Positionen |
|---|--|---|--|-------------------------|
| <b>Gebiete</b>  |  |   |  |                         |
| Baden-Württemberg                                       | 1 (0)                                  | 66 (59)                                 | 200 (191)                                    | 2 (3)                   |
| Bayern  | 5 (5)                                  | 30 (27)                                 | 116 (122)                                    | 2 (3)                   |
| Berlin  | 1 (1)                                  | 19 (18)                                 | 37 (38)                                      | 0 (1)                   |
| Brandenburg   | 0 (0)                                  | 12 (11)                                 | 76 (75)                                      | 1 (1)                   |
| Bremen  | 0 (0)                                  | 3 (3)                                   | 8 (9)  | 0 (0)                   |
| Hamburg   | 0 (0)                                  | 30 (25)                                 | 76 (74)                                      | 0 (1)                   |
| Hessen  | 11 (13)                                | 132 (99)                                | 293 (278)                                    | 5 (4)                   |
| Mecklenburg-Vorpommern                                  | 0 (0)                                  | 3 (3)                                   | 18 (21)                                      | 1 (1)                   |
| Niedersachsen   | 0 (0)                                  | 30 (27)                                 | 107 (110)                                    | 1 (2)                   |
| Nordrhein-Westfalen                                     | 8 (5)                                  | 109 (83)                                | 265 (256)                                    | 4 (6)                   |
| Rheinland-Pfalz   | 1 (3)                                  | 55 (44)                                 | 173 (164)                                    | 3 (3)                   |
| Saarland  | 0 (0)                                  | 3 (3)                                   | 15 (17)                                      | 1 (0)                   |
| Sachsen   | 0 (0)                                  | 5 (5)                                   | 34 (35)                                      | 0 (1)                   |
| Sachsen-Anhalt  | 0 (0)                                  | 3 (3)                                   | 31 (34)                                      | 1 (1)                   |
| Schleswig-Holstein                                      | 0 (0)                                  | 18 (13)                                 | 73 (68)                                      | 1 (1)                   |
| Thüringen   | 0 (0)                                  | 12 (11)                                 | 77 (81)                                      | 1 (2)                   |
| Ausland   | 0 (0)                                  | 1 (1)                                   | 1 (1)  | 0 (0)                   |
| <b>Gesamtsumme</b>                                      | <b>27 (27)</b>                         | <b>531 (435)</b>                        | <b>1.600 (1.574)</b>                         | <b>23 (30)</b>          |

Tabella 9: Kreditrisikopositionen nach Gebieten/wesentliche Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen aus Wertpapieren, Bankguthaben, Termin- und Festgeldern auf das Inland, Europa und außerhalb Europa.

| Risikopositionsklasse in Mio. €  | Inland           | innerhalb Europa | außerhalb Europa |
|--|------------------|------------------|------------------|
| Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken             | 60 (43)          | 92 (126)         | 0 (0)            |
| Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften | 8 (8)            | 9 (9)            | 0 (0)            |
| Risikopositionen gegenüber Instituten                                    | 48 (35)          | 110 (111)        | 17 (5)           |
| Risikopositionen gegenüber Unternehmen                                   | 0 (0)            | 71 (71)          | 0 (0)            |
| Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen             | 12 (22)          | 27 (27)          | 0 (0)            |
| ausgefallene Risikopositionen  | 8 (0)            | (0) (0)          | 0 (0)            |
| <b>Gesamtsumme</b>   | <b>136 (108)</b> | <b>309 (344)</b> | <b>17 (5)</b>    |

Tabelle 10: Wertpapiere, Bankguthaben, Termin- und Festgelder nach Regionen

Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige (Art. 442 Satz 1 Buchstabe e CRR)

| Hauptbranchen<br>Risikopositionsklasse in Mio. €<br>Berichtsjahr (Vorjahr) | Privatpersonen       | Öffentliche Haushalte | Kreditinstitute  | Unternehmen     |
|--|----------------------|-----------------------|------------------|-----------------|
| Risikopositionen gegenüber Zentralregierungen oder Zentralbanken           | 0 (0)                | 165 (182)             | 0 (0)            | 0 (0)           |
| Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften                     | 0 (0)                | 17 (17)               | 0 (0)            | 0 (0)           |
| Risikopositionen gegenüber Instituten                                      | 0 (0)                | 0 (0)                 | 175 (152)        | 0 (0)           |
| Risikopositionen gegenüber Unternehmen                                     | 0 (0)                | 0 (0)                 | 0 (0)            | 99 (98)         |
| davon KMU  | 0 (0)                | 0 (0)                 | 0 (0)            | 0 (1)           |
| Risikopositionen aus dem Mengengeschäft                                    | 532 (435)            | 0 (0)                 | 0 (0)            | 0 (0)           |
| davon KMU  | 0 (0)                | 0 (0)                 | 0 (0)            | 0 (0)           |
| durch Immobilien besicherte Risikopositionen                               | 1.599 (1.575)        | 0 (0)                 | 0 (0)            | 1 (0)           |
| davon KMU  | 0 (0)                | 0 (0)                 | 0 (0)            | 0 (0)           |
| ausgefallene Risikopositionen  | 24 (30)              | 0 (0)                 | 8 (0)            | 0 (0)           |
| davon KMU  | 1 (0)                | 0 (0)                 | 0 (0)            | 0 (0)           |
| Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen               | 0 (0)                | 0 (0)                 | 40 (50)          | 0 (0)           |
| <b>Gesamtsumme</b>   | <b>2.156 (2.040)</b> | <b>182 (199)</b>      | <b>223 (202)</b> | <b>100 (99)</b> |

Tabelle 11: Kreditrisikopositionen nach Schuldnergruppen/wesentliche Risikopositionsklassen

## Verteilung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten (Art. 442 Satz 1 Buchstabe f CRR)

| Risikopositionsklasse in Mio. €  | < 1 Jahr         | 1 Jahr bis 5 Jahre | > 5 Jahre            | Unbestimmt     |
|--|------------------|--------------------|----------------------|----------------|
| Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken              | 99 (86)          | 10 (36)            | 56 (59)              | 0 (0)          |
| Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften | 2 (0)            | 3 (5)              | 12 (12)              | 0 (0)          |
| Risikopositionen gegenüber Instituten                                    | 56 (7)           | 117 (132)          | 2 (12)               | 0 (0)          |
| Risikopositionen gegenüber Unternehmen                                   | 1 (12)           | 70 (46)            | 29 (40)              | 0 (0)          |
| Risikopositionen aus dem Mengengeschäft                                  | 77 (66)          | 79 (83)            | 375 (285)            | 0 (0)          |
| durch Immobilien besicherte Positionen                                   | 210 (204)        | 560 (569)          | 830 (782)            | 0 (0)          |
| ausgefallene Risikopositionen  | 7 (9)            | 15 (11)            | 10 (10)              | 0 (0)          |
| mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen                        | 1 (0)            | 0 (0)              | 0 (0)                | 0 (0)          |
| Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen             | 0 (10)           | 34 (35)            | 5 (5)                | 0 (0)          |
| sonstige Posten  | 0 (0)            | 0 (0)              | 0 (0)                | 13 (14)        |
| <b>Gesamtsumme</b>   | <b>453 (407)</b> | <b>888 (924)</b>   | <b>1.319 (1.205)</b> | <b>13 (14)</b> |

Tabelle 12: Kreditrisikopositionen nach Restlaufzeiten/wesentliche Risikopositionsklassen

## Verteilung überfälliger und wertgeminderter Risikopositionswerte nach geografischen Gebieten (Artikel 442 Satz 1 Buchstabe h CRR)

| alle Beträge in Mio. € | Kreditanspruhen<br>überfälliger und wertge-<br>minderter Kredite (mit<br>Wertberichtigungsbedarf) | Bestand EWB | Bestand pEWB und PWB | Kreditanspruhen<br>überfälliger und wertge-<br>minderter Kredite (ohne<br>Wertberichtigungsbedarf) |
|------------------------|---|-------------|----------------------|--|
| <b>Ausland</b>         | 0,0   | 0,0         |                      | 0,3  |
| <b>Deutschland</b>     |   |             |                      |  |
| Baden-Württemberg      | 1,3   | 0,3         |                      | 5,1  |
| Bayern                 | 0,3   | 0,2         |                      | 5,7  |
| Berlin                 | 0,0   | 0,0         |                      | 1,4  |
| Brandenburg            | 0,3   | 0,0         |                      | 1,7  |
| Bremen                 | 0,0   | 0,0         |                      | 0,2  |
| Hamburg                | 0,0   | 0,0         |                      | 1,7  |
| Hessen                 | 0,9   | 0,1         |                      | 8,4  |
| Mecklenburg-Vorpommern | 0,0   | 0,0         |                      | 0,4  |
| Niedersachsen          | 0,1   | 0,1         |                      | 2,4  |
| Nordrhein-Westfalen    | 1,4   | 0,5         |                      | 9,8  |
| Rheinland-Pfalz        | 0,7   | 0,3         |                      | 7,1  |
| Saarland               | 0,1   | 0,0         |                      | 1,1  |
| Sachsen                | 0,1   | 0,1         |                      | 0,5  |
| Sachsen-Anhalt         | 0,3   | 0,1         |                      | 0,5  |
| Schleswig-Holstein     | 0,0   | 0,0         |                      | 1,5  |
| Thüringen              | 0,3   | 0,1         |                      | 1,4  |
| <b>Gesamtsumme</b>     | <b>5,8</b>  | <b>1,8</b>  | <b>2,1</b>           | <b>49,2</b>  |

Tabelle 13: Überfällige und wertgeminderte Kreditanspruhen nach geografischen Hauptgebieten

Verteilung in Verzug geratener bzw. ausgefallener Kundenkredite nach Schuldnergruppen (Artikel 442 Satz 1 Buchstabe g CRR)

| alle Beträge in Mio. € | Kreditinanspruchnahmen überfälliger und wertgeminderter Kredite (mit Wertberichtigungsbedarf) | Bestand EWB | Bestand pEWB/PWB | Nettozuführung/ Nettoauflösung von EWB/pEWB/PWB | Direktabschreibung | Eingänge auf abgeschriebene Forderungen | Kreditinanspruchnahmen überfälliger und wertgeminderter Kredite (ohne Wertberichtigungsbedarf) |
|------------------------|---|-------------|------------------|---|--------------------|---|--|
| Privatpersonen         | 5,8   | 1,8         | 2,1              | + 0,2   | - 0,2              | + 0,3                                   | 49,2   |
| Unternehmen            | 0,0   | 0,0         | 0,0              | + 0,0   | - 0,0              | + 0,0                                   | 0,0  |
| Öffentliche Haushalte  | -   | -           | -                | -   | -                  | -                                       | -  |
| Kreditinstitute        | -   | -           | -                | -   | -                  | -                                       | -  |
| Sonstige               | -   | -           | -                | -   | -                  | -                                       | -  |
| <b>Gesamtsumme</b>     | <b>5,8</b>  | <b>1,8</b>  | <b>2,1</b>       | <b>+ 0,2</b>                                    | <b>- 0,2</b>       | <b>+ 0,3</b>                            | <b>49,2</b>  |

Tabelle 14: Überfällige und wertgeminderte Kreditinanspruchnahmen nach Schuldnergruppen

Entwicklung bei den gebildeten Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie den pauschalen Einzelwertberichtigungen (Artikel 442 Satz 1 Buchstabe i CRR)

| alle Beträge in Mio. € | Anfangsbestand der Periode | Zuführung | Auflösung | Nettozuführung/ Nettoauflösung von EWB/pEWB/PWB | Verbrauch | Endbestand der Periode |
|------------------------|----------------------------|-----------|-----------|---|-----------|------------------------|
| EWB                    | 4,0                        | 0,6       | 1,1       | - 0,5   | 1,7       | 1,8                    |
| pEWB                   | 0,2                        | 0,0       | 0,1       | + 0,0   | -         | 0,1                    |
| PWB                    | 1,3                        | 0,7       | 0,0       | + 0,7   | -         | 2,0                    |

Tabelle 15: Entwicklung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie der pauschalen Einzelwertberichtigungen

### Definition „überfällige oder wertgeminderte Kredite“

Als „überfällige oder wertgeminderte Kredite“ gelten solche, die einen Zahlungsrückstand von mindestens einer Rate ausweisen, aber noch nicht gekündigt sind. Ebenfalls werden solche berücksichtigt, die in die Wertberichtigungsermittlung (inklusive gekündigte) einbezogen worden sind. „Wertgemindert“ sind solche, bei denen eine Einzelwertberichtigung für den Blankoanteil zu bilden ist.

### Beschreibung der Risikovorsorgeverfahren

Für ausgefallene Engagements im Kundenkreditgeschäft wird die erforderliche Einzelwertberichtigung (EWB) gebildet. Die Einzelwertberichtigung entspricht dem Blankoanteil. Davon abweichend:

Für Kreditengagements mit Rückständen ab 3 Leistungsraten und einer saldierten Inanspruchnahme ab T€ 500 wird eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt und im Bedarfsfall eine Einzelwertberichtigung gebildet.

Die Berechnung der PWB richtet sich nach dem BMF Schreiben vom 10. Januar 1994. Jedoch wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr die Berechnung der Pauschalwertberichtigung im Hinblick auf die Kreditrisiken, die sich aus der Covid-19 Pandemie ergeben können, dahingehend angepasst, dass handelsrechtlich kein Abschlag von 40 % mehr auf die unverändert nach dem BMF Schreiben vom 10. Januar 1994 ermittelten Ausfälle, vorgenommen wird. Zusätzlich wurde den Pauschalwertberichtigungen ein Betrag in Höhe von 20 % des Jahresendbestands zugeführt. Hieraus ergibt sich eine Zuführung zu den PWB in Höhe von € 0,7 Mio. (inklusive € 0,1 Mio. Rückstellung Risikovorsorge)

Darüber hinaus bestehen für sonstige Baudarlehen nicht designierte frei verfügbare Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

Der Vorstand der BKM wird monatlich über die Entwicklungen aller Wertberichtigungen informiert.

### 13. Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)

Ein Vermögenswert ist als belastet zu behandeln, wenn er verpfändet wurde oder Gegenstand einer Vereinbarung zur Besicherung oder Bonitätsverbesserung eines Bilanzgeschäfts oder Außerbilanzgeschäfts ist, von dem er nicht frei abgezogen werden kann (z. B. bei Verpfändung zu Finanzierungszwecken). Verpfändete Vermögenswerte, die Freigabebeschränkungen unterliegen, wie Vermögenswerte, die vor der Verwendung einer Zustimmung Dritter oder eines Ersatzes durch andere Vermögenswerte bedürfen, sind ebenfalls als belastet anzusehen.

Die Angaben müssen auf der Grundlage der Medianwerte mindestens vierteljährlicher Daten auf kontinuierlicher Basis für den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate offengelegt werden.

#### „Meldebogen“ A – Belastete und unbelastete Vermögenswerte

|            |   | Buchwert der belasteten Vermögenswerte |                        | Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte |                        | Buchwert unbelasteter Vermögenswerte |                       | Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte |                       |
|------------|---|--|------------------------|--|------------------------|--------------------------------------|-----------------------|--|-----------------------|
|            |   | 010                                    | davon: EHQLA oder HQLA | 040  | davon: EHQLA oder HQLA | 060                                  | davon: EHQLA und HQLA | 090  | davon: EHQLA und HQLA |
|            |   |  | 030                    |  | 050                    |                                      | 080                   |  | 100                   |
| <b>010</b> | <b>Vermögenswerte des meldenden Instituts</b> | 134.942.468                            | 43.557.237             | k.A.   | k.A.                   | 2.389.244.005                        | 288.823.049           | k.A.   |                       |
| 030        | Eigenkapitalinstrumente                       | k.A.                                   | k.A.                   | k.A.   | k.A.                   | k.A.                                 | k.A.                  | k.A.   |                       |
| 040        | Schuldverschreibungen                         | 63.063.668                             | 43.557.237             | 64.368.032   | 32.968.879             | 298.846.612                          | k.A.                  | 309.090.478  | 299.353.635           |
| 050        | davon: gedeckte Schuldverschreibungen         | k.A.                                   | k.A.                   | k.A.   | k.A.                   | 39.545.727                           | 288.823.049           | 39.995.928   | 39.995.928            |
| 060        | davon: forderungsunterlegte Wertpapiere       | k.A.                                   | k.A.                   | k.A.   | k.A.                   | k.A.                                 | 39.545.727            | k.A.   | k.A.                  |
| 070        | davon: von Staaten begeben                    | 4.32.440                               | 4.32.440               | 4.332.455  | 4.285.175              | 95.973.455                           | 95.973.733            | 100.942.248  | 100.942.248           |
| 080        | davon: von Finanzunternehmen begeben          | 59.032.146                             | 39.525.715             | 60.021.300   | 28.667.944             | 158.533.200                          | 157.330.217           | 161.702.456  | 159.366.835           |
| 090        | davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben     | k.A.                                   | k.A.                   | k.A.   | k.A.                   | 40.737.644                           | 35.668.405            | 42.780.913   | 38.054.675            |
| 120        | Sonstige Vermögenswerte                       | 67.188.966                             | k.A.                   | k.A.   | k.A.                   | 30.834.512                           | k.A.                  | k.A.   |                       |

Tabelle 16: Vermögenswerte des berichtenden Instituts

„Meldebogen“ B – Entgegengenommene Sicherheiten

|            |   | Unbelastet  |                   |   |             |
|------------|---|---|-------------------|---|-------------|
|            |   | Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen |                   | Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen |             |
|            |   | davon: EHQLA oder HQLA  |                   | davon: EHQLA und HQLA   |             |
|            |   | 010   | 030               | 040   | 060         |
| <b>140</b> | <b>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten</b>  | <b>k.A.</b>   | <b>k.A.</b>       | <b>k.A.</b>   | <b>k.A.</b> |
| 150        | Jederzeit kündbare Darlehen   | k.A.  | k.A.              | k.A.  | k.A.        |
| 160        | Eigenkapitalinstrumente   | k.A.  | k.A.              | k.A.  | k.A.        |
| 220        | Schuldverschreibungen   | k.A.  | k.A.              | k.A.  | k.A.        |
| 230        | Darlehen und Kredite außer jederzeit  | k.A.  | k.A.              | k.A.  | k.A.        |
| 240        | kündbare Darlehen:  | k.A.  | k.A.              | k.A.  | k.A.        |
| 240        | Sonstige entgegengenommene Sicherheiten   | k.A.  | k.A.              | k.A.  | k.A.        |
| 241        | Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren |   |                   | k.A.  | k.A.        |
| <b>250</b> | <b>Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen</b>                | <b>134.942.468</b>  | <b>43.557.237</b> |   |             |

Tabelle 17: erhaltene Sicherheiten

„Meldebogen“ C – Belastungsquellen

|            |  | Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren |                   |
|------------|--|---|-------------------|
|            |  | Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere   |                   |
|            |  | 010   | 030               |
| <b>010</b> | <b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b> | <b>53.100.091</b>   | <b>52.508.491</b> |
| 011        | davon: Wertpapierpensionsgeschäfte             | 20.225.893  | 19.265.908        |

Tabelle 18: Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten

**Vorlage D - Angaben zur Höhe der Belastung**

Der Gesamtbetrag der belasteten Vermögenswerte beläuft sich im Durchschnitt auf € 135 Mio. im Berichtsjahr. Die Hauptursachen für die Belastung von Vermögenswerten sind:

- ▶ Kreditforderungen für den Deckungsstock zur Pfandbriefausgabe
- ▶ Wertpapierpensionsgeschäfte
- ▶ Weitergeleitete zweckgebundene Kredite für KfW Programme
- ▶ Sicherheiten im Rahmen von Derivategeschäften

Für die Emission von Pfandbriefen werden Kreditforderungen und Wertpapiere in den Deckungsstock eingestellt. Die Besicherung von Wertpapierpensionsgeschäften und Derivaten erfolgt auf der Grundlage von marktüblichen Rahmenverträgen. Kredite aus den KfW-Programmen sind an die KfW abgetreten. Weiterhin erhält die KfW eine Zusatzabsicherung in Form von Wertpapieren. Belastungsstrukturen mit Unternehmen derselben Gruppe bestehen nicht.

**14. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 CRR)**

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderung im Standardansatz für „Risikopositionen gegenüber Unternehmen“ erfolgt anhand der Bonitätsbeurteilung der benannten ECAI.

| Risikopositionsklasse | Benannte ECAI |
|-----------------------|---------------|
| Unternehmen           | Moody's       |

*Übersicht 1: benannte ECAI*

Die Überprüfung der Bonitätsbeurteilungen für die genannte Risikopositionsklasse wird monatlich durchgeführt. Die Übertragung auf den Emittenten erfolgt aufgrund der Hinterlegung der Bonitätsbeurteilung im Meldesystem. Unter Berücksichtigung der Tabelle 6 des Artikels 122 wird das entsprechende Risikogewicht der Position zugewiesen.

Die folgende Übersicht zeigt, welche Risikogewichte der genannten Risikopositionsklasse zugewiesen wurden:

| Adressenausfallrisikopositionen der Risikopositionsklasse Unternehmen nach Risikogewichten per 31.12.2020 |  |
|---|--|
| Risikogewicht in %  | Forderungswerte vor und nach Kreditrisikominderung in Mio. € |
| 20  | 10,3   |
| 50  | 10,2   |
| 100   | 77,5   |
| <b>Gesamtsumme</b>  | <b>98,0</b>  |

*Tabelle 19: Risikopositionsklasse Ratings*

### 15. Marktrisiko (Artikel 445 CRR)

Eine Eigenmittelunterlegung für Marktrisiken gemäß Artikel 445 CRR entfällt, da die BKM kein Handelsbuchinstitut ist und keine Fremdwährungsrisiken, Abwicklungsrisiken oder Warenpositionsrisiken bestehen.

### 16. Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)

Die BKM ermittelt die Eigenmittelunterlegung ihrer operationellen Risiken auf Basis des Standardansatzes nach Art. 317 ff CRR. Der maßgebliche Indikator hierzu ist die Summe aus den nachfolgend aufgeführten Positionen:

- ▶ Zinserträge und ähnliche Erträge
- ▶ Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen
- ▶ Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen / festverzinslichen Wertpapieren
- ▶ Erträge aus Provisionen und Gebühren
- ▶ Aufwendungen für Provisionen und Gebühren
- ▶ Ertrag / Aufwand aus Finanzgeschäften
- ▶ Sonstige betriebliche Erträge

Unter dem Standardansatz haben die Institute ihre Tätigkeiten sodann den folgenden Geschäftsfeldern zuzuordnen:

- ▶ Unternehmensfinanzierung/-beratung
- ▶ Handel
- ▶ Wertpapierprovisionsgeschäft
- ▶ Firmenkundenkreditgeschäft
- ▶ Privatkundenkreditgeschäft
- ▶ Zahlungsverkehr
- ▶ Depot und Treuhandgeschäft sowie
- ▶ Vermögensverwaltung

Hieraus ergab sich eine erforderliche Eigenkapitalunterlegung zum 31.12.2020 von T€ 4.782.

### 17. Beteiligungen im Anlagebuch (Artikel 447 CRR bzw. 448 CRR)

Die BKM unterhält eine Beteiligung an der Tochtergesellschaft „BKM ImmobilienService GmbH“ (BIS) in Höhe von 100 %. Der Buchwert der Beteiligung beläuft sich auf T€ 380 und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Unter Risikogesichtspunkten wird die Beteiligung als nicht wesentlich eingestuft.

Die BKM hält über die Domus Beteiligungsgesellschaft der privaten Bausparkassen, Berlin, eine Beteiligung in Höhe von 5,17 % an der ehemaligen Quelle Bauspar AG, Fürth (nach Namensänderung nunmehr BSQ Bauspar AG). Die Beteiligung ist vollständig abgeschrieben und daher nicht wesentlich für die Ertrags- und Vermögenslage der BKM.

Für beide Beteiligungen erfolgt keine aufsichtsrechtliche Konsolidierung, sondern eine Risikogewichtung von 100 % des Buchwerts mit Ausweis in der Risikopositionsklasse Beteiligungen.

Die genannten Positionen dienen nicht der kurzfristigen Gewinnerzielung und werden aus strategischen Gründen gehalten. Die Beteiligungen werden auf Institutsebene der BKM handelsrechtlich im Anlagevermögen zu den Anschaffungskosten oder nach dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

## 18. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Artikel 448 CRR)

Die BKM misst und steuert das Zinsänderungsrisiko (ZÄR) unter Anwendung barwertorientierter Verfahren. Die Messung findet hierzu monatlich statt. Für Positionen mit unbestimmter Fristigkeit werden Ablauffiktionen festgelegt und jährlich überprüft.

Zum einen wendet die BKM die aufsichtlichen Standardtests gem. BaFin-Rundschreiben 06/2019 an. Bei diesem vorgeschriebenen Verfahren zur Berechnung des ZÄR wird zunächst der Barwert aller zinstragenden Aktiva und Passiva des Unternehmens durch Diskontierung der Cashflows mit der aktuellen Zinskurve ermittelt. Anschließend wird die Berechnung auf Basis einer Zinskurve wiederholt, deren Stützwerte um 2 %-Punkte parallel nach oben bzw. um 2 %-Punkte parallel nach unten verschoben wurden. Bei der Zinssenkung wird gem. Rundschreiben eine laufzeitabhängige Zinsuntergrenze für die Zinsstrukturkurve nach Anwendung des Zinsschocks verwandt. Die Wahlrechte und die Verhaltensänderungen der Bausparer aufgrund dieser Zinsschocks werden durch separate Kollektivsimulationen berücksichtigt. Die so ermittelten Barwerte werden miteinander verglichen. Ein negativer Unterschiedsbetrag zwischen dem aktuellen und einem geschifteten Barwert soll 20 % der regulatorischen Eigenmittel (haftendes Eigenkapital) nicht überschreiten. Der Schwellwert von 20 % wurde zum Stichtag nicht überschritten.

Zusätzlich werden 6 Zinsszenarien gem. BaFin-Rundschreiben 06/2019 kalkuliert und ins Verhältnis zum Kernkapital gesetzt. Dabei gilt ein Schwellwert von 15 %, der zum Stichtag im Szenario „Parallelverschiebung +200 BP“ mit einem Anteil von 16,97 % überschritten wurde. Die Bank hat die Erwartungshaltung, dass mit dem Anstieg der Pfandbriefemissionen diese neuen langlaufenden Passiva zu einer Senkung des Zinsänderungsrisikos beitragen.

Des Weiteren ermittelt die BKM ihr ZÄR durch ein Value at Risk (VaR) Verfahren auf Basis einer historischen Simulation. Parameter für dieses Verfahren sind ein historischer Betrachtungszeitraum von 1.500 Tagen, eine unterstellte Haltedauer der zinstragenden Aktiv- und Passivpositionen (Anlagebuchpositionen) von 250 Tagen und ein Konfidenzniveau von 99,9 %. Mit diesem VaR Verfahren werden mögliche Wertänderungen des Anlagebuchs approximiert, indem tatsächlich eingetretene Zinsentwicklungen der Vergangenheit auf die Zukunft adaptiert werden. Das Ergebnis beschreibt ein Verlustrisiko im Anlagebuch der BKM, das mit 99,9-prozentiger Wahrscheinlichkeit innerhalb der unterstellten Haltedauer nicht überschritten wird.

| Angaben in T€   | 31.12.2020     |
|---|----------------|
| <b>Value at Risk</b>  | <b>9.153</b>   |
| Aufsichtlicher Standardtest (Barwertveränderung aller zinstragenden Positionen bei <b>+200 BP</b> ) | -20.928        |
| Aufsichtlicher Standardtest (Barwertveränderung aller zinstragenden Positionen bei <b>-200 BP</b> ) | 6.828          |
| <b>Aufsichtlicher Standardtest in % des hEK</b>   | <b>-13,32%</b> |
| Parallelverschiebung +200 BP in Relation zum Kernkapital  | -16,97%        |

Tabelle 20: Zinsänderungsrisiko

## 19. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR)

Verbriefungspositionen sind bei der BKM nicht vorhanden.

## 20. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

### Rahmenbedingungen der Offenlegung

Die Verpflichtung zur Offenlegung der Vergütungspolitik und -praxis ergibt sich aus Artikel 433 b u. 450 CRR i.V.m. §§ 1 Abs. 3 c, 25 a KWG. Die BKM ist kein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Abs. 3 c KWG und ein kleines, nicht börsennotiertes und nicht komplexes Institut i.S.d. Art. 433 b CRR.

Neben der Geschäftsleitung sind folgende Beschäftigte der BKM Risikoträger gemäß § 25 a Abs. 5 b) KWG: Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene sowie Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Kontrollfunktionen oder die wesentlichen Geschäftsbereiche des Instituts. Mitarbeiter mit Vergütungen oberhalb 500 T€ werden beim Institut nicht beschäftigt. Die Anzahl der Risikoträger in der BKM beläuft sich auf insgesamt 25 Personen. Für die vorgenannten Risikoträger wird gemäß Art. 450 Abs. 1 CRR folgendes offengelegt:

### Ausgestaltung des Vergütungssystems

Die Vergütung der Tarifangestellten der BKM erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages des privaten Bankgewerbes. Die Vergütung der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter/-innen (AT-Mitarbeiter/-innen) der BKM ist einzelvertraglich vereinbart. Die Vergütung der Vorstände der BKM ist in Dienstverträgen geregelt.

Die Vergütung der Tarifbeschäftigten und der überwiegenden Anzahl der AT-Mitarbeiter erfolgt ausschließlich als feste Grundvergütung ohne variablen Anteil. Die Vergütung des Vorstands sowie einzelner AT-Angestellter setzt sich zusammen aus einem Festgehalt und ggf. einer variablen Vergütung. Der Schwerpunkt der Vergütung in den Vertriebs- wie Kontrolleinheiten liegt in der fixen Vergütung.

Aus der Geschäfts- und Risikostrategie werden die Ziele abgeleitet, die für die Vergütungsstrategie der BKM und die Vergütungssysteme relevant sind. Die Vergütungsstrategie und die Ausgestaltung der Vergütungssysteme werden grundsätzlich einmal im Jahr sowie ggf. anlassbezogen (z. B. im Falle von Änderungen der Geschäfts- oder Risikostrategie) in einem geordneten Verfahren überprüft und ggf. angepasst. Entsprechendes gilt für die Festsetzung der variablen Vergütung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat. Externe Vergütungsberater wurden nicht hinzugezogen. Ein Vergütungsausschuss war nicht zu bilden.

Die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung erfolgt in einem geordneten Prozess. Ein Anspruch des Beschäftigten auf variable Vergütung besteht der Höhe nach nicht. Die Höhe der auszuzahlenden variablen Vergütung wird durch das Unternehmen in Anwendung des § 315 BGB nach Feststellung des Jahresabschlusses bestimmt. Bei der Entscheidung des Unternehmens werden die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und die persönliche Leistung des Beschäftigten im Geschäftsjahr berücksichtigt. Unternehmenserfolgsfaktoren, die in die Bemessung der variablen Vergütung einfließen, sind das operative Ergebnis, der Jahresüberschuss nach Steuern sowie Reservebildungen.

Für die variable Vergütung wurde eine Obergrenze in Höhe von 35 % des Grundgehalts festgelegt.

Geschäftsleitung und die weiteren Risikoträger haben im Kalenderjahr 2020 Vergütungen in Höhe von insg. 2.727.558,80 € erhalten, darin enthalten ist ein Betrag in Höhe von 234.600,00 € für variable Vergütungen. Alle Beträge wurden als Bargeld überwiesen. Vergütungen wurden nicht zurückbehalten und stehen nicht aus, Kürzungen wurden nicht vorgenommen. Neueinstellungsprämien und Abfindungen wurden nicht gezahlt.

Weitergehende Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 450 Abs. 1 j CRR bestehen nicht.

## 21. Leverage Ratio/Verschuldung (Artikel 451 CRR)

Die Leverage Ratio setzt das Kernkapital einer Bank in Bezug zu der Gesamtrisikopositionsmessgröße eines Instituts und stellt eine zusätzliche nicht risikogewichtete Kapitalquote dar.

Der Ermittlung der Quote liegen die Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote zu Grunde. Weiterhin findet die Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Europäischen Kommission Anwendung.

| CRR Verschuldungsquote - Vorlage zur Offenlegung |                       |
|--|-----------------------|
| Stichtag   | 31.12.2020            |
| Institutsbezeichnung                             | Bausparkasse Mainz AG |
| Anwendungsebene                                  | Einzelebene           |

| Tabelle LRSum: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße |   | Anzusetzender Wert      |
|--|---|-------------------------|
| 1  | Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss  | 2.541.324.991,10        |
| 2  | Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören   | k.A.                    |
| 3  | (Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio unberücksichtigt bleibt) | (3.873,20)              |
| 4  | Anpassungen für derivative Finanzinstrumente  | 0,00                    |
| 5  | Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)  | 8.623,91                |
| 6  | Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umrechnung der außerbilanziellen Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)  | 61.739.738,13           |
| EU-6a  | (Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio unberücksichtigt bleiben)   | k.A.                    |
| EU-6b  | (Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio unberücksichtigt bleiben)   | k.A.                    |
| 7  | Sonstige Anpassungen  | (3.741.637,28)          |
| 8  | <b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>  | <b>2.599.327.842,66</b> |

Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote

| Tabelle LRCom: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote |  | Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote |
|--|--|---|
| <b>Bilanzielle Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>                |  |   |
| 1  | Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)                                       | 2.550.655.540,96                                |
| 2  | (Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabträge)  | (3.741.637,28)                                  |
| 3  | <b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>   | <b>2.546.913.903,68</b>                         |
| <b>Risikopositionen aus Derivaten</b>                                      |  |   |
| 4  | Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)  | k.A.  |
| 5  | Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)   | k.A.  |
| EU-5a  | Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode   | 13.500.000,00                                   |
| 6  | Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden | k.A.  |
| 7  | (Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)   | k.A.  |
| 8  | (Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)   | k.A.  |
| 9  | Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate  | k.A.  |
| 10   | (Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)  | k.A.  |
| 11   | <b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>  | <b>13.500.000,00</b>                            |

| Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)   |  |                          |
|--|--|--------------------------|
| 12   | Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte  | k.A.                     |
| 13   | (Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)  | k.A.                     |
| 14   | Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva   | 8.623,91                 |
| EU-14a   | Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013                       | k.A.                     |
| 15   | Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften  | k.A.                     |
| EU-15a   | (Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)  | k.A.                     |
| <b>16</b>  | <b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>  | <b>8.623,91</b>          |
| Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen   |  |                          |
| 17   | Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert  | 123.479.476,26           |
| 18   | (Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)  | (61.739.738,13)          |
| <b>19</b>  | <b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>   | <b>61.739.738,13</b>     |
| (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen |  |                          |
| EU-19a   | (Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)) | k.A.                     |
| EU-19b   | (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen             | k.A.                     |
| Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße  |  |                          |
| <b>20</b>  | <b>Kernkapital</b>   | <b>128.722.346,85</b>    |
| <b>21</b>  | <b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>   | <b>2.622.153.641,81</b>  |
| Leverage Ratio   |  |                          |
| <b>22</b>  | <b>Verschuldungsquote</b>  | <b>4,91</b>              |
| Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen  |  |                          |
| EU-23  | Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße   | „vollständig eingeführt“ |
| EU-24  | Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens   | 3.873,20                 |

Risikopositionen für  
die CRR-Verschuldungs-  
quote

#### Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)

|       |  |                  |
|-------|--|------------------|
| EU-1  | Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon   | 2.550.655.540,96 |
| EU-2  | Risikopositionen des Handelsbuchs  | k.A.             |
| EU-3  | Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:   |                  |
| EU-4  | Gedekte Schuldverschreibungen  | 39.532.845,40    |
| EU-5  | Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden  | 414.981.221,78   |
| EU-6  | Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden | k.A.             |
| EU-7  | Institute  | 174.692.282,38   |
| EU-8  | Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert  | 1.530.820.694,24 |
| EU-9  | Risikopositionen aus dem Mengengeschäft  | 245.957.964,55   |
| EU-10 | Unternehmen  | 97.527.562,34    |
| EU-11 | Ausgefallene Positionen  | 30.347.601,97    |
| EU-12 | Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)   | 16.795.368,30    |

Tabelle 21: Verschuldung

### Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Eine Berichterstattung über die Entwicklung der Verschuldungsquote fließt in die Eigenkapital-Vorschau der BKM ein. Die Verschuldungsquote wird im Rahmen der Eigenkapitalplanung regelmäßig überwacht..

### Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten

Die Verschuldungsquote hat sich zum Vorjahr (4,99 %) gering auf 4,91 % zum 31.12.2020 reduziert. Dieser Umstand resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung des Kernkapitals.

### 22. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Artikel 452 CRR)

Die BKM ist kein IRB Institut und ermittelt ihre Kreditrisiken nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA).

### 23. Verwendung von Kreditminderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Der Begriff „Kreditrisikominderungstechnik“ wird insbesondere definiert als die risikoreduzierende und damit eigenkapitalentlastende Anrechnung von Sicherheiten. Nach Art. 193 Abs. 3 CRR bestehen für die Anrechnung der verschiedenen risikogewichteten Positionsbeträge verschiedene Modelle. Die BKM wendet die einfache Methode gem. Art. 222 CRR an. Im Berichtsjahr wurden neben verpfändeten Guthaben aus Bausparverträgen und Passivprodukten auch Barsicherheiten im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften zur Kreditrisikominderung herangezogen.

Für Barsicherheiten im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften und verpfändeten Guthaben aus Bausparverträgen und Passivprodukten erfolgt keine Bewertung der Guthaben, da diese auf Euro lauten und sich in der Verfügungsgewalt der BKM befinden. Bei den Guthaben handelt es sich um Risikopositionen gegenüber Zentralbanken mit einer Risikogewichtung von 0 % nach dem Standardansatz. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Anrechnung der Guthaben zur Kreditrisikominderung in voller Höhe.

Die finanziellen Sicherheiten verteilen sich wie folgt auf die Risikopositionsklassen:

| Risikopositionsklasse                           | finanzielle Sicherheiten in Mio. € |
|---|------------------------------------|
| Institute                                       | 10                                 |
| Unternehmen                                     | 1                                  |
| Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert | 186                                |
| Risikopositionen aus dem Mengengeschäft         | 45                                 |
| Ausgefallene Positionen                         | 1                                  |
| <b>Gesamtsumme</b>                              | <b>243</b>                         |

Tabelle 22: Risikopositionsklassen

### 24. Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Artikel 454 CRR)

Der Artikel 454 CRR ist für die BKM nicht relevant, da die BKM die fortgeschrittenen Messansätze für operationelle Risiken nicht verwendet.

### 25. Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Artikel 455 CRR)

Der Artikel 455 CRR ist für die BKM nicht relevant, da interne Modelle für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nicht genutzt werden.

**26. Weitere Kennzahlen der BKM zum Stichtag 31.12.2020**

| <b>Depot A Eigenanlagen</b>   | <b>Volumen in Mio. €</b> | <b>Anteil in %</b>   |
|---|--------------------------|----------------------|
| Gesamtvolumen Depot A   | 362,3                    | 100,0                |
| hiervon Deutschland   | 40,0                     | 11,0                 |
| hiervon Schweiz   | 0,0                      | 0,0                  |
| hiervon Europäischer Wirtschaftsraum  | 312,3                    | 86,2                 |
| hiervon Vereinigte Staaten von Amerika  | 10,0                     | 2,8                  |
| <b>Refinanzierungsaufnahmen bei</b>   | <b>Volumen in Mio. €</b> | <b>Anteil in %</b>   |
| Institutionellen Anlegern/Finanzunternehmen/Bundesländer  | 651,9                    | 100,0                |
| hiervon Termingeldaufnahmen bis 12 Monate Restlaufzeit  | 204,2                    | 31,3                 |
| hiervon Termingeldaufnahmen größer 12 Monate Restlaufzeit   | 140,0                    | 21,5                 |
| hiervon Schuldscheindarlehen bis 12 Monate Restlaufzeit   | 60,5                     | 9,3                  |
| hiervon Schuldscheindarlehen größer 12 Monate Restlaufzeit  | 201,2                    | 30,9                 |
| hiervon Hypothekenpfandbriefe bis 12 Monate Restlaufzeit  | 0,0                      | 0,0                  |
| hiervon Hypothekenpfandbriefe größer 12 Monate Restlaufzeit   | 46,0                     | 7,0                  |
| <b>Non Performing Loans</b>   | <b>Volumen in Mio. €</b> | <b>Anteil in %</b>   |
| Bruttokreditbestand Kunden (Baudarlehen)  | 2.056,70                 | 100,0                |
| Kreditinanspruchnahmen in Verzug geraten oder ausgefallen<br>(jeweils mit Wertberichtigungsbedarf) <small>Definition Ausfall siehe Tabelle 13</small> | 5,82                     | 0,28                 |
| <b>Kapitalquoten</b>  | <b>Gesamtkapital %</b>   | <b>Kernkapital %</b> |
| vor Bilanzfeststellung per 31.12.2020   | 15,21                    | 11,94                |
| nach Bilanzfeststellung auf Basis 31.12.2020  | 15,75                    | 12,44                |
| <b>Erfüllung aufsichtsrechtlicher Quoten</b>  | <b>Quoten %</b>          |                      |
| LCR - Liquidity Coverage Ratio nach delegiertem Rechtsakt   | 2.808,96                 |                      |
| Leverage Ratio vor Bilanzfeststellung   | 4,71                     |                      |
| Leverage Ratio nach Bilanzfeststellung  | 4,91                     |                      |

Tabelle 23: Kennzahlen der BKM

**Impressum**

**Herausgeber** Bausparkasse Mainz AG, Kantstraße 1, 55122 Mainz,  
Telefon: 06131 303-0, Telefax: 06131 303-834, E-Mail: [information@bkm.de](mailto:information@bkm.de), [www.bkm.de](http://www.bkm.de)

**Redaktion** André Dinzler, Pressereferent, Bausparkasse Mainz AG

Mainz, 2021

**Bausparkasse Mainz AG**  
Kantstraße 1, 55122 Mainz  
Postfach 14 80, 55004 Mainz  
Telefon: 06131 303-0  
[www.bkm.de](http://www.bkm.de)

**BKM. Deine Bausparkasse**  
**Mehr Service. Mehr Sicherheit.**